

Geschäftsstelle:

Haus des Sports
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Tel: (040) 41 908 - 244
Fax: (040) 41 908 - 144
gs@hamburg-basket.de
www.hamburg-basket.de

**SATZUNG
UND ORDNUNGEN**

Inhalt	Seite
Satzung	2
Rechtsordnung	15
Spielordnung	16
Schiedsrichterordnung	43
Finanzordnung	46
Jugendordnung	48
Jugendspielordnung	49
Ehrenordnung	57
Geschäftsordnung für Verbandstage	58
Geschäftsordnung und Arbeitsbeschreibung für das HBV-Präsidium und die Ausschüsse	63

Stand: 01. Mai 2025



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Hamburger Basketball-Verband e.V. (HBV) hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des HBV

- (1) Der HBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports in Form der planmäßigen Förderung des Basketball-Sports im Raum Hamburg, der Zusammenfassung der Vereine, die diese Sportart als Amateursport betreiben, sowie der Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend und der allgemeinen Jugenderziehung, wie sie im Einzelnen in der Jugendordnung festgelegt ist
- (2) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch:
 - a) die Vertretung des Hamburger Basketball-Sports im Hamburger Sport-Bund e.V. (HSB), im Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) sowie gegenüber den staatlichen Organen und Behörden,
 - b) die Durchführung von Pflichtspielen und den Abschluss von Auswahlspielen,
 - c) die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Spielerinnen und Spieler für die unter b) genannten Auswahlspiele,
 - d) die Überwachung des überregionalen Spielverkehrs der angeschlossenen Vereine,
 - e) die Unterstützung der Vereine bei der Ausbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und Führungskräften in den Vereinen,
 - f) die Leistungsförderung im Jugend- und im Erwachsenenbereich,
 - g) die Förderung des Basketballsports im Schul- und Betriebssportbereich.
- (3) Der HBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der HBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HBV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der HBV ist politisch und weltanschaulich neutral und vertritt den Amateurgedanken.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner



- (5) Der HBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Entzug von Lizenzen, Sperren oder zum Ausschluss aus dem Verband durch das HBV Präsidium führen

§ 3 Zugehörigkeit

Der HBV ist Mitglied des DBB und des HSB.

§ 4 Rechtsgrundlage

- (1) Als Mitglied des DBB und des HSB gemäß § 3 sind die in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Rechtsgrundlagen für den HBV verbindlich.
- (2) Die HBV-Satzung und ihre zugehörigen Ordnungen sowie alle Entscheidungen, die der HBV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder bindend. Solche Entscheidungen müssen im Einklang mit der Satzung und ihr folgenden Ordnungen stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- a) die Rechtsordnung (RO)
 - b) die Spielordnung (SO)
 - c) die Schiedsrichterordnung (SRO)
 - d) die Geschäftsordnungen (GO)
 - e) die Finanzordnung (FO)
 - f) die Jugendordnung (JO)
 - g) die Jugendspielordnung (JSO)**
 - h) die Honorarordnung (HO)
 - i) die Ehrenordnung (EO)

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HBV ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HBV ist entweder ordentlich oder außerordentlich. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
- (2) Ordentliches Mitglied des HBV kann jeder Verein werden, der Basketballsport betreibt, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ansässig ist und dem HSB angehört.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Auswärtige Vereine können außerordentliches Mitglied werden. Sie müssen einem Landessportbund sowie einem dem HBV entsprechenden Verband angehören und von diesem Verband eine Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb des HBV sowie eine Erklärung vorlegen, dass er für das Spieljahr, das die Vereine am Spielbetrieb des HBV teilnehmen, auf ihre Vertretung gegenüber dem DBB verzichten wird. Auswärtige Vereine, die vor dem 1. Februar 1988 Mitglied des HBV geworden sind, sind Mitglied im Sinne des Abs. (2). Sie müssen einem Landessportbund angehören und dürfen nicht Mitglied eines dem HBV entsprechenden Verbandes sein.
- (4) Mitgliedsvereine, die nicht als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, erhalten vom HBV weder finanzielle noch beratende Unterstützung.
- (5) Das Aufnahmegesuch ist im Mitteilungsblatt des HBV zu veröffentlichen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen von mindestens einem Viertel der dem HBV angeschlossenen Vereine schriftlich oder durch das Präsidium gegen die Aufnahme Einspruch erhoben wird, ist der Verein Mitglied des HBV.
- (6) Ist die Aufnahme eines Vereins abgelehnt worden, so kann dieser den Verbandstag anrufen. Entscheidet sich eine Zweidrittelmehrheit für die Aufnahme, so wird damit der Ablehnungsbeschluss aufgehoben.
- (7) Vereinsmitglieder, die für den Basketballsport in hervorragender Weise jahrelang ehrenamtlich tätig gewesen sind, können auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Auflösung des Vereins oder der Basketballabteilung eines Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei Nichtvorliegen bzw. Fortfall einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 6, Abs. (2) und (3).
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im HBV gehen alle Mitgliederrechte verloren. Bestehende und bis zum Schluss des laufenden Spieljahres erwachsende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch das Präsidium des HBV nach Anhören des betroffenen Vereins erfolgen und zwar in nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - a) wenn gegen die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und trotz Ermahnung weiter verstoßen wurde;
 - b) wenn ein Verein seine Verbindlichkeiten dem HBV gegenüber nicht erfüllte, obwohl er wiederholt dazu aufgefordert wurde und ihm unter Fristsetzung der Ausschluss angedroht worden ist;
 - c) wenn in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen worden ist.
- (2) Der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Vereins durch das Präsidium kann der betroffene Verein schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch beim HBV- Rechtsausschuss erheben. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Rechtsausschuss.
- (3) Das Präsidium des HBV kann beschließen, einzelne Mannschaften oder Vereine vom Spielbetrieb auszuschließen und/oder mit einer Geldstrafe zu belegen, wenn einzelnen Spieler/inne/n und oder dem/der Trainer/in und/oder dem/der/den Betreuer/in/ne/n ein schwerer Verstoß gegen die Sportdisziplin nachgewiesen wird. Der Beschluss muss mit mindestens 2/3-Mehrheit im Präsidium gefasst werden.

§ 10 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aufzubringenden finanziellen Leistungen der Vereine werden durch den ordentlichen Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Unterbleibt die Neufestlegung der Höhe dieser Leistungen im Verlauf danach kommender Verbandstage, so bleibt die Höhe der einmal festgesetzten jährlichen Beiträge bis zum Beschluss durch den nächsten Verbandstag bestehen.
- (2) Ist ein Mitgliedsverein mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem HBV im Rückstand und erfüllt er seine Verpflichtungen nicht innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist - für finanzielle Verpflichtungen gilt hierbei der Eingang auf dem Konto des HBV -, wird er solange von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt hat. Dies gilt auch, wenn ein Mitgliedsverein seine Verpflichtungen gegenüber einem anderen Mitgliedsverein trotz zweifacher Mahnung durch diesen Verein und einfacher Mahnung durch den/die zuständige/n Vizepräsident/in des HBV nicht erfüllt.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Ist ein Mitgliedsverein mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem HBV trotz Mahnung mindestens drei Monate im Rückstand, kann er bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen seine Mitgliedsrechte nicht geltend machen.
- (4) Die angeschlossenen Vereine sowie deren Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des HBV in Anspruch zu nehmen.
- (5) Sie sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen sowie Entscheidungen des HBV zu befolgen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.
- (6) Als Strafen können ausgesprochen werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Geld- oder Ordnungsstrafen;
 - c) Sperren, Amtsunwürdigkeit, Suspendierung, Lizenzentzug, Ausschluss.Einzelheiten regeln der Strafenkatalog und die Rechtsordnung.

§ 11 Stimmrecht

Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Stimme und erhält außerdem eine weitere Stimme für jede Mannschaft (Damen, Herren, Mixed, männliche und weibliche Jugend), die an den Meisterschaftsspielen teilnimmt bzw. im betreffenden Spieljahr teilgenommen hat. Maßgebend hierfür ist der Stand 14 Tage vor dem Verbandstag. Bei Tagungen nach Abschluss der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres und vor Beginn der Meisterschaftsspiele des nächsten Spieljahres ist der Stand bei Abschluss der Meisterschaftsspiele maßgebend. Kein Vereinsvertreter hat mehr als sechs Stimmen. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 12 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag (§ 13),
 - b) das Präsidium (§ 14),
 - c) der Rechtsausschuss (§ 15),
 - d) die Arbeitsausschüsse (§ 16),
 - e) der Jugendtag (§ 17),
 - f) der Jugendausschuss (§ 17).
- (2) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben, die nicht in den Bereich eines der Organe fallen, Sonderausschüsse bzw. Sonderbeauftragte einsetzen.
- (3) Die Arbeitsausschüsse können aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Präsidiums Unterausschüsse berufen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

§ 13 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Vereinsvertreter. Er ist das höchste Organ des HBV.
- (2) Bis zum 30. Juni eines Jahres findet der ordentliche Verbandstag statt. Hierzu ist sechs Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt des HBV und mindestens zwei Wochen vorher durch direkte Mitteilung an die Vereine einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat die folgenden Punkte zu enthalten, die grundsätzlich in der nachfolgenden Reihenfolge zu erledigen sind:
 - a) Feststellung der berechtigten und der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung der Niederschrift des letzten Verbandstages,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Jahresbericht des Präsidiums und der Ausschüsse; Erläuterung des Jahresplanes,
 - e) Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - f) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - g) Neuwahl des Präsidiums, der Ausschüsse und der Kassenprüfer/innen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes.Der Verbandstag kann mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen, dass von der Reihenfolge nach Satz 1 abgewichen wird.
- (4) Außerordentliche (a.o.) Verbandstage können durch das Präsidium jederzeit einberufen werden.
- (5) Wenn mindestens von einem Viertel aller berechtigten Stimmen der Vereine schriftliche Anträge auf einen a.o. Verbandstag unter Angabe eines Grundes gestellt sind, so ist innerhalb von acht Tagen ein Termin vom Präsidium festzusetzen. Der beantragte a.o. Verbandstag muss innerhalb von fünf Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (6) Die Einladung zu a.o. Verbandstagen muss drei Wochen vor dem Termin durch das Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden bzw. muss den Vereinen mindestens zwei Wochen vorher die Einladung unmittelbar zugehen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (7) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag verhandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nur Anlass zur Einberufung eines a.o. Verbandstages sein, wenn neue Tatsachen vorliegen und die Voraussetzungen nach Absatz (5) gegeben sind. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die vom Präsidium oder mit einem Viertel der Stimmen gemäß Absatz (5) zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur dann behandelt werden, wenn die Voraussetzung eines Dringlichkeitsantrages erfüllt wird.
- (8) Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, soweit nicht eine andere Bestimmung der Satzung entgegensteht.
- (9) Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung enthalten. Sie müssen von dem Vorstand im Sinne des Gesetzes des Vereins oder dem Abteilungsleiter unterzeichnet sein. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu behandeln.
- (10) Auf Verbandstagen sind nur die Vereinsvertreter sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse berechtigt, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- (11) Der Verbandstag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (12) Weitere Verfahrensordnungen des Verbandstages sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.
- (13) Wenn der Verbandstag in dem in Abs.2 geregelten Zeitraum nicht als Präsenzveranstaltung an einem zentralen Ort stattfinden darf, findet der Verbandstag auf Beschluss des Präsidiums im Wege der simultanen Bild- und Tonübertragung über elektronische Kommunikation statt. Mit der Einladung zum Verbandstag ist der organisatorische Ablauf zu Versand und Verwendung der Zugangsdaten mitzuteilen; hierbei ist gegebenenfalls durch Anmeldefristen sicherzustellen, dass der Versand der Zugangsdaten spätestens drei Tage vor dem Verbandstag an die angemeldeten Teilnehmer erfolgen kann. Weitere Einzelheiten zum organisatorischen Ablauf regelt die Geschäftsordnung für Verbandstage. Abweichend von Abs. 11 kann die Öffentlichkeit des Verbandstages an eine rechtzeitige vorherige Anmeldung zum Erhalt der Zugangsdaten geknüpft werden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (14) Die Regelung des Abs. 13 gelten für außerordentliche Verbandstage nach Abs. 4 oder 5 entsprechend. Für ordentliche Verbandstage nach Abs. 2 kann das Präsidium abweichend von Abs. 13 beschließen, den Verbandstag stattdessen als Präsenzveranstaltung in der zweiten Jahreshälfte stattfinden zu lassen. Sollte sich nach dem Beschluss des Präsidiums herausstellen, dass der Verbandstag auch in der zweiten Jahreshälfte nicht als Präsenzveranstaltung an einem zentralen Ort durchgeführt werden darf, findet der Verbandstag in entsprechender Anwendung des Abs. 13 im Wege der simultanen Bild- und Tonübertragung statt.

§ 14 Präsidium

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB trägt die Organbezeichnung „Präsidium“ und besteht aus dem /der Präsident/in und fünf Vizepräsidenten/innen.
- (2) Soweit der Verbandstag im Einzelfall nicht anders beschließt, verteilen sich die Aufgaben auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder wie folgt:
 - Präsident/in: Kontakte nach außen einschließlich Pressewesen, internes Informationswesen, Planung, Kontrolle und Koordination.
 - Vizepräsident/in Sport: Spielbetrieb Damen, Herren und Mixed-Mannschaften, Hallenbeschaffung, Auswahlspiele für Damen und Herren, Breitensport und Betriebssport.
 - Vizepräsident/in Bildung: Lehrarbeit, Traineraus- und fortbildung.
 - Vizepräsident/in Schiedsrichterwesen: Schiedsrichteraus- und fortbildung, Schiedsrichteransetzungen
 - Vizepräsident/in Finanzen: Finanzen, Steuern und Versicherungen sowie die Verwaltungsorganisation. Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle
 - Vizepräsident/in Jugend: Jugendarbeit, die Umsetzung der Leistungssportkonzeption im Jugendbereich und den Schulsport, Trainerplanung und Trainereinsatz.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Das Präsidium leitet den Verband. Unbeschadet der Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder gehört zu den Aufgaben des Präsidiums:
 - a) den Verband anderen Verbänden und der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten,
 - b) die Einhaltung von Satzung und Verbandtagsbeschlüssen seitens der Ausschüsse und Mitglieder zu überwachen,
 - c) Ehrenmitglieder vorzuschlagen,



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- d) Zuschüsse des HSB für den Erwachsenenbereich und gegebenenfalls anderer Institutionen zu verwalten.
- (5) Die Haftung des Präsidiums und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (6) Einzelheiten der Präsidiumstätigkeit regelt die Geschäftsordnung und die Arbeitsbeschreibung für das Präsidium.
- (7) Ämter im Hamburger Basketball-Verband können im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Hierüber ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag zu berichten. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 15 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzer/innen. Keine/r von ihnen darf eine weitere satzungsgemäße Funktion im Verband ausüben. Der/die Vorsitzende soll Volljurist/in sein. Der Rechtsausschuss übt nach Maßgabe der Rechtsordnung die Gerichtsbarkeit aus und überwacht die Einhaltung der Satzung

§ 16 Arbeitsausschüsse

- (1) Die Arbeitsausschüsse bestehen aus dem/der Ausschussvorsitzenden sowie einer geraden Anzahl von Ausschussmitgliedern, ausgenommen ist die Schiedsrichterkommission.
- (2) Folgende Ausschüsse werden regelmäßig gebildet:
- a) Schiedsrichterkommission
 - b) Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport
 - c) Lehr- und Trainerkommission

Der/Die zuständige Vizepräsident/in, der/die nicht Vorsitzende/r seines/ihres Ausschusses ist, hat das Recht, an den Sitzungen seines/ihres Ausschusses teilzunehmen. Er/Sie hat dann beratende Funktion.

- (3) Schiedsrichterkommission
- Dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen untersteht die Schiedsrichterkommission. Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission werden vom Vizepräsidenten/in Schiedsrichterwesen berufen. Die Rechte und Pflichten der Schiedsrichterkommission sind in der DBB-Schiedsrichterordnung und in der HBV Schiedsrichterordnung bestimmt.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (4) Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport (BuF)
Dem/der Vizepräsidenten/in Sport untersteht der Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport. Die Mitglieder werden vom Vizepräsidenten/in Sport berufen und durch das Präsidium bestätigt. Seine Aufgaben entsprechen denen des Ressorts Breitensport des DBB auf Landesebene bezogen.
- (5) Lehr- und Trainerkommission (LTK)
Dem/der Vizepräsidenten/in Bildung untersteht die Lehr- und Trainerkommission. Die Mitglieder werden vom Vizepräsidenten/in Bildung berufen und durch das Präsidium bestätigt. Die Lehr- und Trainerkommission berät den Vizepräsidenten/in Bildung im Bereich der Traineraus- und Fortbildung.
- (6) Die Ausschüsse haben ihre Tagungen, Sitzungen und Verhandlungen nach den Regeln der Geschäftsordnung durchzuführen.

§ 17 Jugendtag und Jugendausschuss

- (1) Jugendtag und Jugendausschuss sind nach näherer Regelung der Jugendordnung selbständige Organe.
- (2) Der Jugendtag findet vor dem Verbandstag statt. § 13 dieser Satzung gilt für den Jugendtag entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Der Verbandstag wählt die Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl den/die Präsidenten/in und die Vizepräsidenten/innen Lehrwesen und Schiedsrichterwesen, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Vizepräsidenten/innen Sport und Finanzen.
- (2) Der/die Vizepräsident/in Jugend wird auf dem Jugendtag gewählt, für die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
- (3) Der Verbandstag wählt den/die Vorsitzende/n des Rechtsausschusses (§ 15) für die Dauer von zwei Jahren, die weiteren Ausschussmitglieder für die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Ausschussmitglieder beruft auf Vorschlag des/der betreffenden Vizepräsidenten/in in der Regel der Verbandstag. Geschieht dies nicht, erfolgt die Berufung durch das Präsidium.
- (5) Unbeschadet des Rechts des Präsidiums aus § 12, Abs. (2) kann auch der Verbandstag durch Wahlen weitere Ausschüsse einrichten und auch einzelne Ausschussmitglieder benennen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (6) Die Vereinigung von zwei Präsidiumspositionen in einer Person und von mehr als zwei sonstigen satzungsmäßigen Funktionen ist nicht statthaft.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so ergänzt sich das Präsidium selbst. Ein auf diese Weise ernanntes neues Präsidiumsmitglied muss vom nächsten Verbandstag für die noch verbliebene Amtsdauer bestätigt werden, anderenfalls erfolgt Neuwahl.
Scheiden zwei Mitglieder des Präsidiums aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem a.o. Verbandstag stattfinden, es sei denn, ein ordentlicher Verbandstag findet innerhalb der nächsten drei Monate statt.
Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Präsidiums aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem Verbandstag stattfinden.
- (8) Scheiden Mitglieder der im § 16 genannten Ausschüsse, so ergänzen sich die Arbeitsausschüsse unter Mitwirkung des/der Vizepräsidenten/in selbst.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Rechtsausschusses aus, so ergänzt sich der Ausschuss selbst; scheidet der/die Vorsitzende aus, so ergänzt sich der Ausschuss ebenfalls selbst und wählt eine/n Vorsitzende/n. Ein/e auf diese Weise gewählte/r neue/r Vorsitzende/r muss vom nächsten Verbandstag für die noch verbliebene Amtsdauer bestätigt werden, anderenfalls erfolgt Neuwahl.
Scheiden zwei Mitglieder des Rechtsausschusses aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem a.o. Verbandstag stattfinden, es sei denn, ein ordentlicher Verbandstag findet innerhalb der nächsten drei Monate statt.
Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Rechtsausschusses aus, muss innerhalb von sechs Wochen eine Ergänzungswahl auf einem Verbandstag stattfinden.
- (10) Die Wahlen werden gemäß den Richtlinien der Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Anträge müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der berechtigten Stimmen beschlossen werden. Ist der Verbandstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von sechs Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden, der mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Sportamt der Freien und Hansestadt Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Basketballsports zu verwenden hat.

§ 21 Kassenprüfung

Der Verbandstag wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen. Sie sollen nach Möglichkeit zweimal jährlich unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

Außerdem hat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresabrechnung zu erfolgen, über die dem Verbandstag schriftlich zu berichten ist. Nur eine/r der beiden Kassenprüfer/innen kann einmal für das darauffolgende Geschäftsjahr wieder gewählt werden.

§ 22 Ordnungen

- (1) Tagungen, Sitzungen und Verhandlungen sind nach den Regeln der Geschäftsordnung durchzuführen.
- (2) Über Ordnungen als Rechtsgrundlage siehe § 4.
- (3) Die Ordnungen können auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden. Die Anträge müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4) Die Jugendordnung und Jugendspielordnung können ausschließlich auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Jugendtag mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmen geändert werden. Regelungen der Spielordnung, die den Spielbetrieb der Jugend betreffen, gelten weiter, solange und soweit die Jugendspielordnung keine abweichenden Regelungen beinhaltet.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner



§ 23 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung wurde am 12.2.1976 durch den Verbandstag verabschiedet und enthält die Änderungen vom 29.4.1976, 24.2.1977, 16.2.1984, 28.2.1985, 24.2.1987, 23.2.1988, 8.4.1990, 25.4.1991, 17.4.1994, 28.4.1996, 26.4.1998, 17.4.2005, 21.04.2009, 20.4.2010, 21.4.2015, 2.5.2017, 31.8.2021, 2.05.2023 und 07.05.2024



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

RECHTSORDNUNG

- § 1 Für die Gerichtsbarkeit innerhalb des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) gilt die DBB-Rechtsordnung. Der HBV-Verbandstag kann diese durch weitere Bestimmungen ausführen und ergänzen.
- § 2 (1) Als Strafen können ausgesprochen werden:
1. Verwarnung
 2. Geld- oder Ordnungsstrafen bis EURO 2.500,00
 3. Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
 4. Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug
 5. Veranstaltungssperre
 6. Ausschluss
- (2) Bei Verstößen von Spieler/inne/n, Schiedsrichter/innen, Trainer/inne/n, Funktionär/inn/en oder Mannschaftsbegleiter/inne/n gegen Satzung und Ordnungen oder gegen Strafvorschriften des Allgemeinen Rechtes, die vorsätzlich begehrbar sind und durch deren Begehung die Angelegenheiten des Verbandes betroffen werden, können Geld- und Ordnungsstrafen, zeitliche Sperren, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug ausgesprochen werden. Einzelheiten für den Spielbetrieb sind im Strafenkatalog des Verbandes geregelt, der Anlage dieser Regelung ist.
- (3) Bei Bestrafungen von Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Verein als Gesamtschuldner.
- § 3 Ergänzend zu den Rechtsmitteln gemäß § 17 DBB-RO besteht innerhalb des HBV die Möglichkeit, Entscheidungen der Spielleitung durch die Gegenvorstellung zur Überprüfung durch die gleiche Instanz zu stellen. Für Form und Frist der Gegenvorstellung gilt § 18 DBB-RO analog. Sie besitzt keine aufschiebende Wirkung. Während der Dauer des Verfahrens ist die Berufungsfrist unterbrochen, die nach Zustellung der Entscheidung über die Gegenvorstellung neu zu laufen beginnt. Ist über die Gegenvorstellung nicht binnen einer Woche entschieden, gilt sie als zurückgewiesen. Gebühren werden für dieses Verfahren nicht erhoben.
- § 4 Änderungen der HBV-Rechtsordnung werden vom HBV-Verbandstag beschlossen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

SPIELORDNUNG

I. Allgemeines

- § 1 Für den Spielbetrieb im Bereich des Hamburger Basketball-Verbandes e.V. (HBV) gilt die Spielordnung (SO) des Deutschen Basketball-Bundes e.V. (DBB) in ihrer aktuellen Fassung. ~~Für Spiele der Jugend gelten außerdem die Jugendspielordnung (JSO) des DBB und des HBV sowie ergänzender Bestimmungen der Ausschreibung.~~ Diese Ordnungen werden durch die nachstehenden Bestimmungen ausgeführt und ergänzt.
- § 2 (1) Der HBV ist Veranstalter der folgenden Wettbewerbe:
- a) Meisterschaftsspiele der Erwachsenen und der Jugend,
 - b) Qualifikationsspiele für den Auf- oder Abstieg sowie die Besetzung freierwerdender Plätze,
 - c) Bestenspiele der Senior/inn/en II und III,
 - d) Hobby-Runden der Erwachsenen,
 - e) Mixed-Runden der Erwachsenen, und
 - f) Pokalspiele der Erwachsenen.
- (2) Die Aufgaben des Veranstalters gemäß DBB-SO werden von dem/der Vizepräsident/in Sport (VP2) wahrgenommen. Er/Sie kann Teile dieser Aufgaben delegieren.
- (3) An den veranstalteten Wettbewerben teilnahmeberechtigt sind Mannschaften von Vereinen, die Mitglied im HBV sind, oder Spielgemeinschaften. Die Auswahlmannschaften des HBV sind außer Konkurrenz teilnahmeberechtigt.
- (4) Für die Teilnahme an den Wettbewerben wird ein Teilnahmebeitrag in Form des Meldegeldes erhoben.
- § 3 (1) Eine Spielgemeinschaft (SG) ist der Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen, die Mitglied im HBV sein müssen. Jede/r Spieler/in der SG muss Mitglied eines der Vereine der SG sein. Die Vereine haften für die Verbindlichkeiten ihrer SG gesamtschuldnerisch.
- (2) Einer neugegründeten SG muss bis zum 31.5. eines Spieljahres von dem/der VP2 zugestimmt werden. Die Auflösung einer SG ist nur zum 31.5. eines Spieljahres zulässig und muss dem/der VP2 angezeigt werden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Der SG kann nur zugestimmt werden, wenn
 - a) die Basketball-Abteilungen geschlossen in die SG eingehen und
 - b) eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen getroffen worden ist, die den Beginn der SG und Regelungen über Auflösung und Verteilung der in den einzelnen Spielklassen zum Zeitpunkt der Auflösung erreichten Plätze enthalten muss.
- (4) Die Zustimmung zu einer SG kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Die SG hat im Rahmen dieser SO die Rechte und Pflichten eines Vereins.

II. Spielorganisation

- § 4 (1) Meisterschaftsspiele werden durchgeführt in den Spielklassen der
- a) Oberliga der Herren (HO),
 - b) Oberliga der Damen (DO),
 - c) Stadtliga der Herren (HS),
 - d) Stadtliga der Damen (DS),
 - e) Bezirksliga der Herren (HB),
 - f) Bezirksliga der Damen (DB),
 - g) Kreisliga der Herren (HK),
 - ~~h) U 20 männlich (MU 20),~~
 - ~~i) U 20 weiblich (WU 20),~~
 - ~~j) U 18 männlich (MU 18),~~
 - ~~k) U 18 weiblich (WU 18),~~
 - ~~l) U 16 männlich (MU 16),~~
 - ~~m) U 16 weiblich (WU 16),~~
 - ~~n) U 14 männlich (MU 14),~~
 - ~~o) U 14 weiblich (WU 14),~~
 - ~~p) U 12 männlich (MU 12), und~~
 - ~~q) U 12 weiblich (WU 12).~~
- (2) Qualifikationsspiele bzw. -turniere werden durchgeführt für
- a) den Aufstieg in die HO, DO, HS, DS und HB,
 - b) den Auf- und Abstieg in Sonderfällen,
 - c) die Besetzung gegebenenfalls freiwerdender Plätze, und
 - ~~d) die Erlangung des Teilnahmerechtes an den Leistungsrunden (Sichtungs- und Qualifikationsturnier) sowie weiterführenden Wettbewerben im Jugendbereich (Regionalliga Nord (RLN) – Qualifikationsturnier).~~
- (3) Bestenspiele der Senior/inn/en II und III (SEN) werden durchgeführt für Damen und Herren.
- (4) Spiele der Hobby-Runde werden durchgeführt für Damen (DH) und Herren (HH).



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (5) Spiele der Mixed-Runde (MIX) werden durchgeführt.
- (6) Pokalspiele werden durchgeführt für Damen (DP) und Herren (HP).

~~(7) Wettbewerbe für U 10 – U 9 und U 8 – Mannschaften werden durchgeführt.~~

- § 4a
- (1) Die Besetzung der einzelnen Spielklassen richtet sich grundsätzlich nach der Platzierung der Mannschaften in der Abschlusstabelle der Vorsaison oder den erzielten Platzierungen etwaiger Qualifikationsturniere oder Entscheidungsspiele sowie den Meldeergebnissen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.
 - (2) Der Abstieg aus einer Spielklasse kann erfolgen als sportlicher Absteiger, technischer Absteiger oder bedingter Absteiger. Sportliche Absteiger sind dabei die Mannschaften, die die festgesetzten Abstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle einnehmen. Technische Absteiger sind Mannschaften, die während des Laufes eines Wettbewerbes auf ihr Teilnahmerecht verzichten; die Mannschaft ist damit Letztplatzierter des Wettbewerbes. Bedingte Absteiger sind solche, deren Teilnahmerecht nicht durch den eigenen sportlichen oder technischen Abstieg verloren geht.
- § 5
- (1) Abhängig vom Meldeergebnis bestehen HO und DO aus je einer Spielgruppe, im Falle der HO mit 10, im Falle der DO mit maximal 10 Mannschaften. Zusätzlich kann die jeweils jahrgangsalteste Auswahlmannschaft der Jugend teilnehmen; sie wird in der Tabelle nicht berücksichtigt. Der jeweils Tabellenerste erwirbt das Recht zum Aufstieg in die RLN bzw. die Teilnahme zu einem etwaig ausgeschriebenen Qualifikationsturnier zur RLN. Die genauen Zulassungskriterien regelt der Veranstalter. Sollte bis zum jeweiligen Meldezeitpunkt feststehen, dass ein/eine Qualifizierte/r nicht berechtigt sein wird, ein Anwartschaftsrecht auf Teilnahme an der RLN wahrzunehmen, rückt entsprechend der Berechtigung der Tabellennächste nach.
 - (2) Die HS besteht aus zwei Spielgruppen mit je 9 Mannschaften, die DS aus einer Spielgruppe mit 9 Mannschaften. In der HS steigen jeweils die Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) einer der Tabellenzweiten in die HO auf. In der DS steigen die ersten zwei Mannschaften der Tabelle direkt in die DO auf, der Tabellendritte, sofern er sich in einem Entscheidungsspiel gegen den Tabellendrittletzten der DO qualifiziert. Die jeweils drei Tabellenletzten steigen in die HB bzw. DB ab, wobei der Tabellendrittletzte der DS bedingter Absteiger für den Fall ist, dass es im Spieljahr nur eine DB-Staffel gibt.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Die HB besteht aus maximal vier Spielgruppen mit je 9 Mannschaften. Die jeweils Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) mindestens zwei der Tabellenzweiten steigen in die HS auf. Die jeweils drei Tabellenletztplatzierten steigen in die HK ab. Die DB besteht grundsätzlich aus zwei Spielgruppen mit beliebig vielen Mannschaften. Die jeweils Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) einer der Tabellenzweiten steigen in die DS auf. Sollten in einem Spieljahr für die DB nur so wenig Mannschaften melden (bis 13), dass nur eine DB-Staffel gebildet werden kann, steigen nur der Tabellenerste und -zweite direkt in die DS auf, der Tabellendritte, sofern er sich in einem Entscheidungsspiel gegen den Tabellendrittletzten der DS qualifiziert.
- (4) Die HK besteht aus maximal acht Spielgruppen mit je 9 Mannschaften. Die jeweils Tabellenersten sowie (nach Qualifikation) mindestens einer der Tabellenzweiten steigen in die HB auf.
- (5) Die Spielgruppen der HS, DS, HB, DB und HK werden von dem/der VP2 nach regionalen Gesichtspunkten jährlich neu eingeteilt, wobei jeweils mehrere Mannschaften eines Vereins möglichst verschiedenen Spielgruppen zugewiesen werden.
- (6) In der HO und DO kann ein Verein mit jeweils zwei, in allen übrigen Spielklassen mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen.
- (7) Vereine mit Mannschaften, die an der HO oder DO bzw. an Herren- oder Damenwettbewerben der RLN bzw. der Bundesliga teilnehmen, müssen mit einer Mannschaft desselben Geschlechts an der MU 12 oder MU 10 bzw. WU 12 oder WU 10 teilnehmen. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- § 6 (1) Wird in einer Spielklasse durch Aufstieg in bzw. Abstieg aus eine/r höhere/n Spielklasse die angestrebte Zahl von Mannschaften nicht erreicht bzw. überschritten, so steigen zusätzliche Mannschaften auf bzw. ab. Dabei können zur Ermittlung zusätzlicher Aufsteiger bzw. Absteiger Qualifikationsspiele ausgetragen werden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (2) Das Nachrücken zusätzlicher Aufsteiger regelt sich wie folgt: Die Tabellenzweiten rücken entsprechend der Reihenfolge ihrer in der Qualifikation erzielten Platzierung nach; die Tabellendritten rücken entsprechend ihrer in der Qualifikation erzielten Platzierung nach. Bei den Aufstiegsspielen zur HO, DO, HS, DS und HB sind die jeweils drittletzten Mannschaften dieser Spielklassen/-gruppen auf Antrag hin an der Qualifikation der Tabellendritten teilnahmeberechtigt, sofern sie ausschließlich sportliche Absteiger sind. Zur DO findet für die Ermittlung eines zusätzlichen Aufsteigers ein Entscheidungsspiel zwischen der drittletzten Mannschaft der DO und dem Tabellenvierten der DS statt, sofern die drittletzte Mannschaft der DO ausschließlich sportlicher Absteiger ist und einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die jeweiligen Anträge sind bis zum dritten Werktag nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielgruppe gegenüber der Spielleitung zu stellen.
- (3) Die Qualifikation erfolgt mit der Maßgabe möglichst weniger Spiele. Losverfahren zur Ermittlung der Spielpaarungen sind zulässig.
- (4) Wird die vorgesehene Zahl der Mannschaften dennoch nicht erreicht, so entscheidet das Präsidium des HBV über eine Besetzung der freien Plätze bzw. eine Streichung überzähliger Mannschaften.

~~§ 7 (1) Die Wettbewerbe der MU 20, WU 20, MU 18, WU 18, MU 16, WU 16, MU 14 und WU 14, MU 12 und WU 12 werden pro Altersklasse in Spielgruppen verschiedener Leistungsstärke ausgetragen, wobei in den Leistungsrunden (LR) die spielstärksten Mannschaften spielen.~~

~~(2) Die Einteilung der Spielgruppen der Jugendwettbewerbe wird von dem/der JSPW nach Rücksprache mit dem/den Verbandstrainer/inne/n und Vereinen aufgrund der Meldungen vorgenommen. Zur Entscheidungsfindung dienen die Ergebnisse der letzten beiden Spieljahre sowie die Ergebnisse von Sichtungs- und Qualifikationsturnieren, die bei Bedarf gespielt werden. In Ausnahmefällen können zusätzliche Qualifikationsspiele angesetzt oder auf entsprechenden Antrag hin Mannschaften gesetzt werden.~~

~~(3) Die Berechtigung zur Teilnahme an den weiterführenden Wettbewerben in den Altersklassen U20, U18, U16 und U14 regelt die Ausschreibung des HBV und die Ausschreibung der weiterführenden Wettbewerbe.~~

- § 8 (1) Die Spielklassen SEN, HH, DH und MIX werden in mehrfachen Punktspielen und/oder in Turnierform entsprechend den Wünschen der beteiligten Mannschaften durchgeführt.
- (2) Jeweils die Tabellenersten der SEN sind berechtigt, an den Bestenspielen der RLN teilzunehmen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) In der HH und DH erfolgt die Spielgruppeneinteilung auf Wunsch der Vereine nach Leistungsgesichtspunkten.
- (4) In der MIX erfolgt die Spielgruppeneinteilung auf Wunsch der Vereine nach Leistungsgesichtspunkten und/oder nach besonderer Wertung der durch Damen erzielten Korbpunkte.
- § 9 (1) Für Spiele in Turnierform der Spielklassen SEN, HH, DH und MIX gelten grundsätzlich die folgenden besonderen Bestimmungen. Der/Die VP2 kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Einzelspielen, andere Regelungen treffen.
- (2) a) Jedes Turnier besteht aus drei Spielen.
b) Die im ersten und dritten Spiel spielende Mannschaft ist Ausrichter.
c) Kampfgericht und Schiedsrichter/innen werden von der spielfreien Mannschaft gestellt.
d) Kann eine der beteiligten Mannschaften keine Schiedsrichter/innen stellen, so werden für alle drei Spiele vereinsneutrale Schiedsrichter/innen gemäß Spielplan angesetzt. Die betreffende Mannschaft trägt sämtliche für dieses Turnier anfallenden Schiedsrichterkosten.
e) Je Spiel dürfen bis zu zwölf Spieler/innen eingesetzt werden.
- (3) Es gelten die "Offiziellen Basketball-Regeln" mit folgenden Änderungen:
a) Spielzeit zweimal 12 Minuten,
b) Dauer einer Verlängerung 3 Minuten,
c) 4 Spieler/innen/fouls,
d) 6 Mannschaftsfouls,
e) eine Auszeit pro Halbzeit, und
f) 5 Minuten Halbzeitpause.
- § 10 (1) Für Spiele der MIX gelten grundsätzlich die folgenden besonderen Bestimmungen:
a) Je Mannschaft dürfen sich nicht mehr als 3 Spieler/innen eines Geschlechts auf dem Spielfeld befinden.
b) Das "Klemmen" einer Spielerin durch einen Spieler wird als Foul bestraft.
- (2) Kommen mehrere MIX-Spielgruppen zustande, so werden
a) die Spielgruppen nach Leistungsgesichtspunkten eingeteilt, und/oder
b) in einem Teil der Spielgruppen die durch Spielerinnen erzielten Feldkörbe mit 3 statt 2 bzw. 4 statt 3 Punkten gewertet und Fouls entsprechend mit 3 statt 2 bzw. 4 statt 3 Freiwürfen bestraft.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- § 11 (1) In dem Mannschaftspokalwettbewerb der DP und HP wird nach dem K.O.-System gespielt. Es werden so viele Runden durchgeführt, wie nötig sind, um jeweils in einem Endspiel den Gewinner eines Pokalwettbewerbs zu ermitteln.
- (2) Für die DP und HP kann jeder Verein höchstens je zwei Damen- und/oder Herrenmannschaften melden, sofern die Mannschaft/en auch für Meisterschaftsspiele des HBV oder der RLN gemeldet wird/werden.
- (3) In der 1. Runde spielen die HK- und HB- bzw. die DB- und DS-Mannschaften.
- (4) In der 2. Runde spielen die Gewinner der 1. Runde sowie die HS- bzw. DO-Mannschaften. Sofern es das Meldeergebnis erfordert, können die Runden 1 und 2 zusammengelegt werden.
- (5) In der 3. Runde spielen die Gewinner der 2. Runde sowie die HO- bzw. 2. RLN- Damen-Mannschaften.
- (6) In der 4. Runde spielen die Gewinner der 3. Runde sowie die 2. RLN-Herren- bzw. 1. RLN-Damen-Mannschaften.
- (7) In der 5. Runde spielen die Gewinner der 4. Runde sowie die 1. RLN-Herren- Mannschaften.
- (8) Der Gewinner des Endspiels gilt als Hamburg 1, der Verlierer als Hamburg 2. Falls zwei Mannschaften eines Vereins das Endspiel erreichen, so gilt die Mannschaft als Hamburg 2, die im Halbfinale gegen Hamburg 1 ausgeschieden ist. Falls eine Mannschaft nicht am weiterführenden Wettbewerb teilnehmen darf, weil die Bestimmungen dieses Wettbewerbs eine Teilnahme ausschließen, so gilt die Mannschaft als Hamburg 2, die im Halbfinale gegen diese Mannschaft ausgeschieden ist; der andere Teilnehmer gilt als Hamburg 1.
- (9) Die Mannschaften Hamburg 1 ist zur Teilnahme am Pokalwettbewerb auf nächst höherer Verbandsebene berechtigt, sofern ein entsprechender Wettbewerb ausgeschrieben wird. Die Meldung der Vereine bedarf der Bestätigung durch den/die VP2. Verzichtet Mannschaft Hamburg 1, gilt die Mannschaft Hamburg 2 als Nachrücker. Verzichten beide Mannschaften, so entscheidet der/die VP2 über die Teilnahme einer anderen Mannschaft.
- § 12 (1) Die Ausschreibung für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich wird durch den/die VP2 erstellt, die Ausschreibung für den Spielbetrieb im Jugendbereich durch den/die Jugendspielwart/in (JSPW). Sie muss spätestens am 30.04. eines jeden Jahres veröffentlicht sein. Beschlüsse des Verbandstages bzw. des Jugendtages sind für sie bindend.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (2) Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig. Sie ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben.
- (3) Ein Rechtsmittel gegen die Ausschreibung ist nicht gegeben.
- § 13 (1) Die Spielpläne werden von dem/der VP2 erstellt. Die Schiedsrichteransetzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Schiedsrichterkommission (VSRK) vorgenommen. Diese können Teile ihrer Aufgaben delegieren.
- (2) Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn, Spielhalle und Schiedsrichteransetzung enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.
- (3) Der verbindliche Spielplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebes zu veröffentlichen. Änderungen der Spielpläne, bzw. Sonderspielpläne sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, in besonderen Fällen (z.B. Turnieren im LR-Bereich und Qualifikationsturnieren) mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu veröffentlichen. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.
- (4) Für die DP und HP wird ein Rahmenspielplan erstellt. Die Spielpaarungen der DP und HP werden öffentlich von dem/der VP2 ausgelost. Dabei werden Mannschaften der 1. RLN so gesetzt, dass die bestplatzierten Mannschaften des vorherigen Spieljahres möglichst spät aufeinandertreffen.
- (5) Fällt ein Spiel der DP oder HP aus und kann es nicht rechtzeitig vor Beginn der nächsten Runde nachgeholt werden, so entscheidet der/die VP2 durch Los, welche Mannschaft im Wettbewerb verbleibt.
- § 14 (1) Die Meldung der Mannschaften hat bis zum 31.5. zu erfolgen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Meldung gilt als Verzichtserklärung im Sinne des §16 DBB-SO. Weicht die Meldung der Spielklasse einer Mannschaft von der durch sportliche Qualifikation erreichten Spielklasse ab, so gilt die Meldung ebenfalls als Verzichtserklärung. Die Regelung des § 16 Abs. (3) DBB-SO bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme von Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb kann von der Zahlung noch ausstehender Forderungen abhängig gemacht werden. Die entsprechenden Meldungen gelten in diesem Fall als nicht abgegeben.
- (3) Die auf den Formblättern erfragten Informationen sind vollständig anzugeben.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (4) Für die Erfüllung etwaiger Wünsche nach spielfreien Zeiten besteht kein Anspruch.
- (5) Für eine Übertragung des Teilnahmerechtes gemäß § 17 DBB-SO ist die Zustimmung des/der VP2 erforderlich. Die Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- § 15 (1) Für jede Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der Erwachsenen oder den Wettbewerben der Bundes- oder Regionalliga teilnehmen soll, sind bis zum 1.9. des Spieljahres zwei Schiedsrichter/innen mit einer gültigen und nicht ruhenden Lizenz, die dem betreffenden Verein angehören müssen, zu melden, von denen mindestens eine/r im Besitz einer DBB-LSD oder höher sein muss. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- (2) Schiedsrichter/innen, die mehreren Vereinen angehören, können nur für einen Verein gemeldet werden.
- (3) Verliert die Lizenz eines/einer gemeldeten Schiedsrichters/Schiedsrichterin ihre Gültigkeit, ruht sie während des Spieljahres oder verlässt ein/eine Schiedsrichter/in den Verein, ist vor dem ersten Spieltag unverzüglich eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichter/inne/n nachzumelden. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- § 16 (1) Die Spiele der Jugendspielklassen werden grundsätzlich in Vereinshallen ausgetragen. Die Vereine müssen pro Mannschaft mindestens alle zwei Wochen eine Hallenzeit in einer Heimhalle melden, andernfalls können Heimspiele in Verbandshallen oder beim Gegner angesetzt werden.
- (2) Alle anderen Spiele werden grundsätzlich in Verbandshallen ausgetragen.
- (3) Außer bei Pokalspielen haben alle Vereine das Recht, Heimspiele in der eigenen Halle durchzuführen, sofern
- a) die Abmessungen des Spielfelds mindestens 26 m in der Länge und 14 m in der Breite betragen,
 - b) mindestens zwei Mannschaften des Vereins an den Meisterschaftsspielen oder den Spielen der SEN, HH, DH oder MIX teilnehmen,
 - c) grundsätzlich mindestens 4 Stunden ununterbrochene Hallenzeit zur Verfügung gestellt werden,
 - d) für Spiele der HO, DO und HS mindestens sieben Termine pro Halbserie zur Verfügung gestellt werden, und
 - e) bei Spielen der HO, DO, HS und LR der U 20 M ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m hinter den Endlinien und von mindestens 1 m an den Seitenlinien gewährleistet ist.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

Der Wunsch, Heimspiele in eigener Halle auszutragen, ist mit der Hallenmeldung anzugeben.

- (4) Falls dem HBV nicht genügend Spielzeiten in Verbandshallen zur Verfügung stehen, können Spiele in den von den Vereinen gemeldeten Hallen angesetzt werden.
- (5) Spiele, die in Heimhallen angesetzt waren und ausgefallen sind, können in Verbandshallen neu angesetzt werden.
- § 17 (1) Die Wettbewerbe beginnen am 01.08. und enden am 31.07. eines Spieljahres. Der Spielbetrieb beginnt mit dem ersten Spiel einer Spielklasse oder Spielgruppe.
- (2) Spielbeginn ist
- a) montags bis freitags zwischen 18.30 und 20.30 Uhr, jedoch in Verbandshallen bis 20.05 Uhr,
 - b) sonnabends, sonn- und feiertags zwischen 9.30 und 20.30 Uhr, jedoch bei Erwachsenenwettbewerben sonnabends ab 13.30 Uhr.
- ~~(3) Spiele der Jugendwettbewerbe werden grundsätzlich sonnabends und sonntags ausgetragen. Für eine Mannschaft mit Spieler/inne/n, die sonnabends die Schule besuchen, kann ein Spielbeginn sonnabends nicht vor 13.30 Uhr beantragt werden. Eine Bestätigung der Schule ist vorzulegen. Auf Ferientermine wird grundsätzlich Rücksicht genommen. Spiele der U20 und LR der U18 können am 1. Wochenende der Frühjahrs- oder Herbstferien stattfinden. Spiele der U12 und jünger an Wochenenden müssen vor 17:00 Uhr beginnen. Dies gilt nicht, sofern sich beide teilnehmende Vereine auf eine spätere Austragung einigen.~~

- § 18 Die Mitgliedsvereine des HBV unterhalten bei dem Verband einen Finanzpool, der im Umlageverfahren auf Anforderung des Verbandes hin durch zusammen mit dem Grundbeitrag einzuziehende Beiträge ausgestattet wird, und der dem Ausgleich von Aufwandserstattungen in den Fällen eines nicht von den beteiligten Vereinen verursachten Spielausfalls, oder von Schäden in Verbandshallen dient, auf die der Verband in Anspruch genommen wird, der/die jeweilige/n Verursacher jedoch nicht festzustellen sind.

III. Teilnahmeberechtigung

- § 19 (1) Die Teilnahmeberechtigung wird nach den Regelungen der DBB-SO erworben.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (2) Der Teilnehmerausweis ist nur gültig, wenn er neben den vom DBB erstellten Angaben enthält:
- a) Passbild,
 - b) Stempel des Vereins zur Entwertung des Passbildes und
 - c) eigenhändige Unterschrift des/der Spielers/Spielerin.
- (3) Im Falle von begründeten Zweifeln zwischen Identität des Spielers/in und den Angaben auf dem Teilnehmerausweis, ist der 1. Schiedsrichter/in, die Spielleitung oder ein/eine von ihr Beauftragte/r berechtigt, einen weitergehenden Identitätsnachweis zu verlangen. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Rückseite des Spielberichts bogenes nebst Begründung zu notieren.
- (4) Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- § 20 (1) Auf Anforderung der Spielleitung (SL), des Veranstalters oder einer Rechtsinstanz ist der Teilnehmerausweis unverzüglich vorzulegen.
- (2) Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- IV. E i n s a t z b e r e c h t i g u n g
- § 21 (1) Jeder Spieler/in ist in der Regel nur für eine Mannschaft einsatzberechtigt (Stammmannschaft). Grundsätzlich erlangt ein/e Spieler/in die Spielberechtigung für diese Mannschaft durch Eintragung in den Spielbericht.
- (2) Eine Meldung der Spieler/innen auf einem Mannschaftsmeldebogen (MMB), ist notwendig für Mannschaften, die an Meisterschafts- und Qualifikationsspielen, an der SEN, HH, DH, MIX und den Leistungsrunden teilnehmen, sowie für Mannschaften der nächst höheren Ordnungsziffer, sofern Spieler/innen dieser Mannschaft in der Mannschaft der nächst niedrigeren Ordnungsziffer aushelfen dürfen. Die Meldung muss vor dem 1.9. und Nachmeldungen vor dem ersten Einsatz der betreffenden Spieler/innen eingegangen sein. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe und gfl. eine Wertung verhängt. Die Meldung erfolgt elektronisch auf der Seite www.basketball-bund.net Für alle anderen Wettbewerbe ist der schriftliche Meldebogen abzugeben, wenn verlangt.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Für diese Mannschaften sind mindestens acht Stammspieler/innen auf dem eMMB aufzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mannschaften, die am Leistungsrundenspielbetrieb teilnehmen. Für diese sind mindestens sechs Stammspieler/innen auf dem eMMB aufzuführen. Für Mannschaften mit der höchsten Ordnungszahl sind mindestens fünf Spieler/innen aufzuführen. Jede/r Spieler/in darf in einer Altersklasse nur auf einem MMB aufgeführt sein.
- (4) ~~Ein/e Jugendspieler/in der Landesauswahlkader kann über die Regelungen der Sondereilnahmeberechtigung (STB) der DBB-SO hinaus die Einsatzberechtigung für zwei Vereine unter folgenden Voraussetzungen erlangen (Doppellizenz):~~
~~(aa) der Heimverein besitzt für die für die betreffende Jahrgangsstufe und/oder die nächst höhere keine Leistungsrundenmannschaft oder~~
~~(bb) die Leistungsrundenmannschaft des Heimvereins der betreffenden Altersstufe qualifiziert sich nicht für die weiterführenden Wettbewerbe.~~
~~Auf entsprechenden Antrag hin kann dem/der betreffenden Kaderspieler/in durch den HBV die Einsatzberechtigung in einer Jahrgangssentsprechenden Leistungsrundenmannschaft und/oder einer jahrgangshöheren eines Gastvereins erteilt werden. Die Einsatzberechtigung gilt für das beantragte Spieljahr und/oder für die Teilnahme an den weiterführenden Wettbewerben des betreffenden Spieljahres.~~
~~Näheres regelt die Ausschreibung für den betreffenden Wettbewerb.~~
- (5) Eine Nachmeldung/Änderung erfolgt über Eingabe auf der oben angegebenen Seite. Sie gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn sie vor dem ersten Einsatz des/der nachgemeldeten Spielers/Spielerin auf der Seite des DBB hinzugefügt/geändert wurde. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe bzw. Spielwertung verhängt.
- § 22 Spieler/innen einer Mannschaft der SEN II bzw. III müssen vor dem 1.1. das 35. bzw. 39. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Einsatzberechtigung für eine Mannschaft der Bundesliga haben.
- § 23 Für eine Mannschaft der HH, DH oder MIX dürfen auch Spieler/innen gemeldet werden, die nicht die Spielberechtigung für den meldenden Verein, sondern für einen anderen Verein des HBV besitzen. Die Zustimmung dieses Vereins muss zusammen mit dem Meldebogen vorgelegt werden.
- § 24 Für die MIX gelten alle Spieler/innen als gemeldet, die für eine andere Mannschaft des betreffenden Vereins gemeldet sind. Eine separate Meldung ist nur erforderlich für Spieler/innen, die ausschließlich in der MIX zum Einsatz kommen sollen.
- § 25 Die Einsatzberechtigung bei Spielen der DP oder HP regelt die Ausschreibung des Wettbewerbs.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- § 26 (1) In jeder Mannschaft können beliebig viele Spieler/innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, eingesetzt werden.
- (2) Mannschaften, die nicht vom ersten Pflichtspiel eines Spieljahres an etwaige Bedingungen der übergeordneten Spielorganisation erfüllen, können den HBV nicht in Pflichtspielen (z.B. Aufstiegsspiele zur RLN, Pokalspiele auf RLN-Ebene, Norddeutsche Meisterschaften, RLN-Bestenspiele) vertreten, an denen Mannschaften aus anderen Landesverbänden beteiligt sind. Für Spiele im Jugendbereich gilt insoweit die DBB-Jugendordnung bzw. DBB-Jugendspielordnung.

V. Spielbetrieb

- § 27 (1) Der Veranstalter setzt für jeden Wettbewerb eine Spielleitung ein. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.
- (2) Die Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere
- a) Prüfung der Spielberichte,
 - b) Wertung der Spiele,
 - c) Erstellung der offiziellen Zwischen- und Abschlusstabellen,
 - d) Verlegung von Spielen,
 - e) Entscheidungen über Proteste, und
 - f) Bestrafungen.
- (3) Der/Die VP2 bzw. JSPW ist zuständig für die Koordination der Arbeit der SL der Erwachsenen- bzw. Jugend-Spielgruppen.
- (4) Ergänzend können auch der/die VP2 oder JSPW Entscheidungen für die Organisation des Spielbetriebes als Vorinstanz treffen.
- § 28 (1) Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel durchführt. Wenn nichts anderes festgelegt ist, ist der im Spielplan erstgenannte Verein Ausrichter. Die Pflichten des Ausrichters bestimmen sich nach § 33 DBB-SO.
- (2) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich. Bei Verstößen kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Die Ausschreibung kann abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Gestellung des Kampfgerichtes enthalten.
- (3) Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass die Gastmannschaft eine Einspielzeit von mindestens 15 Minuten besitzt. Bei Verstoß kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

(4) Der Ausrichter trägt die Verantwortung dafür, dass das Spiel gemäß den Regelwerken des DBB und des HBV ordnungsgemäß und störungsfrei, insbesondere ohne Gefährdung der Spielbeteiligten, namentlich Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Mannschafts-Begleiter, Mitglieder des Kampfgerichts und Zuschauer durchgeführt wird. Ggf. hat er einen Ordnungsdienst hierfür einzurichten. Die Verpflichtung beginnt 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn und endet 30 Minuten nach dem offiziellen Spielende. Die Spielleitung ist berechtigt, dem Ausrichter Auflagen für die Durchführung eines Spiels zu erteilen. Bei Verstoß gegen die Ausrichterpflichten wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

(5) Der Ausrichter trägt die Kosten der ihm obliegenden Pflichten. Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Durch Ausschreibung kann eine andere Einnahme- und Kostenregelung vorgesehen werden.

- § 29 (1) Die technische Ausrüstung gilt als ordnungsgemäß, wenn zwei Spieluhren, der offizielle Spielberichtsbogen, zwei rote Anzeiger zum Anzeigen des 4. Mannschaftsfouls, ein alternierender Einwurfpfeil und ein Signal zum Verkünden des Spielzeitendes vorhanden sind. Ist die technische Ausrüstung nicht ordnungsgemäß, wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Bei Spielen der SEN, HH, DH, MIX und im Jugendbereich unterhalb der LR, in den Offenen Runden der U18, U16 und U14 erst unterhalb der Offenen Runde A, kann auf die zweite Spieluhr verzichtet werden.

Als offizieller Spielberichtsbogen kann ein Spielbericht in elektronischer Form verwendet werden (DSS), der durch den DBB zugelassen ist. Weiteres regelt hierzu die Ausschreibung.

- (2) Fehlt eine 3-Punkte-Linie, ist der Ausrichter verpflichtet, sie zu kleben. Andernfalls wird das Spiel wiederholt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausrichters.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Das Kampfgericht gilt als ordnungsgemäß besetzt, wenn Anschreiber/in, Zeitnehmer/in und bei allen Spielen, außer denen der SEN, HH, DH, MIX und im Jugendbereich unterhalb der LR, in den Offenen Runden der U18, U16 und U14 erst unterhalb der Offenen Runde A, 24-Sekunden-Zeitnehmer/in, die keine Spieler/innen sein dürfen, vorhanden sind. In Ausnahmefällen können sich die am Spiel beteiligten Mannschaften, um einen Spielausfall zu vermeiden, darauf einigen, dass die Funktion von Anschreiber/in, Zeitnehmer/in und/oder 24-Sekunden-Zeitnehmer/in von je einem/einer Spieler/in oder sonstigen Dritten wahrgenommen wird. Dies ist auf der Rückseite des Spielberichts Bogens zu vermerken. Gleiches gilt, wenn die beteiligten Mannschaften sich darauf einigen, auf die 24-Sekunden-Zeitnahme zu verzichten, oder die Gastmannschaften wegen des Fehlens der 24-Sekunden-Zeitnahme Protest einlegt, wenn damit das Spiel durchgeführt werden kann.

Ist das Kampfgericht nicht ordnungsgemäß besetzt, oder werden eine oder mehrere Funktionen von Spieler/innen/n wahrgenommen, wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

- (4) Als Spielball sind die vom DBB zugelassenen Bälle mit eingeschweißtem Siegel erlaubt.

§ 29a ~~(1) Für alle Spielklassen der Jugend mit Ausnahme der U 20 sowie der U 18 ist die Mensch-Mensch-Verteidigung entsprechend den jeweils gültigen DBB-Richtlinien vorgeschrieben. Die Einhaltung wird durch von dem/der JSPW benannte Kommissar/inn/e/n überwacht.~~

- ~~(2) In den Altersklassen der U 12 sowie den offenen Runden der U14 beider Geschlechter müssen Mannschaften von Trainer/innen/n betreut werden die mindestens im Besitz einer gültigen HBV Trainer-D-Lizenz, DBB Trainer-C-Lizenz Breitensport (Basketball) oder einer entsprechenden Übergangslizenz sind. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.~~
- ~~(3) In den LR der U 20, U 18, U 16, U 14 beider Geschlechter müssen Mannschaften von Trainer/innen/n betreut werden die mindestens im Besitz einer gültigen DBB Trainer-C-Lizenz Leistungssport (Basketball) oder einer entsprechenden Übergangslizenz sind. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.~~

§ 29b **Lizenzpflichten für Trainerinnen und Trainer**

- (1) In den Leistungsrunden der U16 und U18 beider Geschlechter müssen Mannschaften von Trainer/innen/en betreut werden, die mindestens im Besitz einer gültigen DBB-Trainer-C-Lizenz Leistungssport (Basketball) oder einer entsprechenden Übergangslizenz sind.**



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (2) In den Leistungsrunden der U14 beider Geschlechter müssen Mannschaften von Trainer/inn/en betreut werden, die mindestens im Besitz einer gültigen DBB-Trainer-C-Lizenz Breitensport (Basketball) oder einer entsprechenden Übergangslizenz sind.**
- (3) In allen weiteren Jugendlichen beider Geschlechter müssen Mannschaften von Trainer/inn/en betreut werden, die mindestens im Besitz einer gültigen HBV-Trainer-D-Lizenz oder einer entsprechenden Übergangslizenz sind.**
- (4) In den Offenen Runden der U12 und jünger wird die Pflicht nach Absatz 3 auch erfüllt, sofern die Mannschaften von Trainer/inn/en betreut werden, die im Besitz einer gültigen HBV-Minitrainerlizenz sind.**
- (5) Bei einem Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 wird eine Ordnungsstrafe verhängt.**

§ 30 (1) Werbung auf der Spielkleidung ist entsprechend den DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung und den Richtlinien des HBV zugelassen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (2) Die Mannschaften haben in einer regelgerechten, zulässigen Spielkleidung anzutreten. Es gilt der Grundsatz, dass die Heimmannschaft in heller, die Gastmannschaft in dunkler Spielkleidung antritt. Unterscheidet sich die verwendete Spielkleidung nicht deutlich voneinander, so hat diejenige Mannschaft für eine Unterscheidung zu sorgen, die von dem Grundsatz abweicht. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- § 31 (1) In allen Hallen sind Heim- und Gastverein für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich, insbesondere für das Nichtbetreten der Halle mit Straßenschuhen, das Wegräumen der benutzten Geräte und die Beachtung des Hallenzeiteendes, im Regelfall 22.00 Uhr. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe verhängt.
- (2) Bei in Verbandshallen aufgetretenen Schäden ist der verursachende Verein gegenüber dem HBV haftbar. Wird dem HBV eine Verbandshalle aufgrund der Nichtbeachtung der Hallenordnung gesperrt, tragen die Vereine, die die Sperrung mit verursacht haben, die dem HBV daraus entstehenden Kosten. Zusätzlich wird eine Ordnungsstrafe erhoben. Darüber hinaus stellen die Vereine ihre eigenen Hallen für die Anzahl von Spielen zur Verfügung, die in der Verbandshalle nicht mehr durchgeführt werden können.
- § 32 Alkoholverbot und Verbot von Glasflaschen und Gläsern.
- (1) Die Präsenz von alkoholhaltigen Speisen oder Getränken jeglicher Art im Bereich der Mannschaftsbank oder des Kampfrichtertisches ist verboten.**
- (2) Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird die entsprechende Mannschaft einmal durch 1. Schiedsrichter verwarnet. Wird dann erneut gegen das Alkoholverbot verstoßen, ist das Spiel abzubrechen.**
- (3) Der Verkauf und das Mitbringen von Glasflaschen im bzw. in den Innenraum und Tribünenbereich der Spielhalle sowie der Ausschank in Gläsern ist untersagt.**
- (4) Vereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.**
- § 33 (1) Ein Spielausfall ist der SL unverzüglich vom Heimverein als Ausrichter telefonisch bekannt zu geben. Sollte der Spielausfall auf dem Nichtantreten des Heimvereins beruhen, ist die Gastmannschaft zu dieser Meldung verpflichtet. Bei Verstoß wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (2) Verursacht ein Verein einen Spielausfall, ist er verpflichtet, dem Gegner eine pauschale Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung sowie gegebenenfalls die Kosten für beide Schiedsrichter/innen zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Ordnungsstrafe erhoben.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- § 34 (1) Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft auf sein Teilnahmerecht, muss er, solange der HBV den Verzicht nicht veröffentlicht hat,
- a) den Gegner,
 - b) die Schiedsrichter/innen, und
 - c) die SL
- schriftlich benachrichtigen.
- (2) Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, ist er zur Kostenerstattung verpflichtet.

- § 35 (1) Kostenerstattungsforderungen müssen binnen drei Monaten nach dem vorgesehenen Austragungstermin geltend gemacht werden. Die Kosten sind binnen zwei Wochen zu erstatten.
- (2) Der säumige Verein wird vom weiteren Spielbetrieb im Erwachsenenbereich ausgeschlossen, falls er die Kosten trotz zweifacher Mahnung durch den Gläubiger und einfacher Mahnung durch den/die VP2 nicht erstattet.

VI. Spielwertung

- § 36 (1) Der Ausrichter eines Spieles meldet das Ergebnis binnen 24 Stunden nach Spielbeginn der SL. Die Ergebnismeldung erfolgt über das vom Team SL eingerichtete Portal.
- (2) Der Ausrichter eines 3er-Treffs oder Turnieren meldet darüber hinaus die Ergebnisse des Treffens vollständig telefonisch, via Email oder Fax der SL bis 10:00 Uhr am nächsten Werktag.
- (3) Bei Verstoß gegen die Pflichten aus Abs. 1 oder 2 wird eine Ordnungsstrafe erhoben
- § 37 Wird bei einem Spiel der HP oder DP gegen eine Mannschaft auf Spielverlust entschieden oder verzichtet sie auf die weitere Teilnahme, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
- § 38 (1) Der Spielberichtsbogen hat der SL bis zu dem auf den Austragungstag folgenden, übernächsten Werktag 12.00 Uhr, vorzuliegen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Spielberichts bogens und/oder Anforderung durch die SL sowie unvollständiger oder fehlerhafter Ausfüllung wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (2) Wird ein Spielberichtsbogen trotz einmaliger Mahnung der SL nicht vorgelegt, wird auf Spielverlust entschieden.
- § 39 Abweichend von § 37, Abs. (1) und Abs. (3) und § 38 Abs. 1 I) DBB-SO beträgt die Wartefrist in Verbandshallen 10 Minuten.
- § 40 Kann eine Mannschaft eines Vereins aufgrund einer Sperre gemäß § 10, Abs. (2) der HBV-Satzung nicht zu einem Spiel antreten, wird das Spiel



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

entsprechend der DBB-SO gewertet.

- § 41 Auf höhere Gewalt im Sinne des § 41 DBB-SO kann sich eine Mannschaft grundsätzlich nur berufen, wenn die fehlende Spielbereitschaft oder das Nichtantreten auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Nahverkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder wegen eines behördlich angeordneten Fahrverbots auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr unvermeidlich ist.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

VII. Spielverlegung

- § 43 (1) Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen. Derartige Spielverlegungen sind nur möglich, wenn eine im Spielplan ausgewiesene Schiedsrichter-Doppelansetzung erhalten bleibt. Bei Spielen in Verbandshallen werden die Rechte des Ausrichters von der Spielleitung ausgeübt.
- (2) Die Verlegung ist den Mannschaften, dem Schiedsrichterwart des insoweit angesetzten Vereines, bei namentlichen Ansetzungen dem Schiedsrichterwart des NN-Pools, und der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich von dem Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
- (3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
- (4) Die Spielleitung kann in begründeten Fällen eine Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.
- (5) Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
- (6) Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, kann der Ausrichter das Spiel ohne Antrag in eine andere Halle verlegen.
- (7) Entfällt ein Spiel durch die Verlegung und der die Verlegung vornehmende Verein hat dies zu vertreten, wird das Spiel gemäß § 38 Abs. 1 c) DBB-SO gegen diese gewertet und eine Ordnungsstrafe verhängt. Ferner ist eine Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung des HBV zu leisten.
- § 43a (1) Die Verlegung eines Pflichtspieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich. Grundsätzlich hat der neue Termin vor dem ursprünglich angesetzten Termin zu liegen. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner.
- (2) Die Verlegung ist den Mannschaften, dem Schiedsrichterwart des insoweit angesetzten Vereines, bei namentlichen Ansetzungen dem Schiedsrichterwart des NN-Pools, und der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich von dem Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
- (3) Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- § 43b (1) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser im Falle der Vorverlegung mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstermin, in anderen Fällen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstermin der Spielleitung vorliegt.
- (2) Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten späteren Austragungstag kann von der Spielleitung nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Die Einwilligung der Spielpartner ist beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Verlegung kann nicht mit der Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub von Einzelpersonen oder ähnlichem begründet werden.
- (4) Einem Antrag ist zu entsprechen, wenn ein für die Mannschaft angezeigter Spieler oder deren Trainer zu DBB- oder LV-Maßnahmen auf Anforderung abgestellt wird. Im Seniorenbereich kann bei Jugendmaßnahmen der Antrag abgelehnt werden. Der Veranstalter kann fremde Veranstaltungen den eigenen Maßnahmen gleichstellen.
- (5) Die Entscheidung der Spielleitung ist endgültig.
- § 44 (1) Spielverlegungen können nur entsprechend vorstehender Regelungen vorgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten und ist von einem dem Verband gegenüber vertretungsberechtigtem Mitglied des antragstellenden Vereines zu unterzeichnen.
Der Antrag ist kostenpflichtig. Bei Spielen in Verbandshallen soll die Verlegung 20 Tage (Posteingang) vor dem angesetzten Termin beantragt werden, damit der Termin für ein anderes Spiel genutzt werden kann.
- (2) Die Spielleitung ist bei besonderen Umständen berechtigt, eine Spielverlegung von sich aus vorzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.

VIII. S p i e l a b s a g e

- § 44a (1) Treten kurzfristige Umstände ein, die die Durchführung eines Pflichtspiels unmöglich machen, kann der Ausrichter bzw. der Verein, dessen Mannschaft von diesen Umständen betroffen ist, das Spiel absagen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (2) Von der Absage sind die Spielleitung sowie die anderen am Spiel beteiligten Vereinsverantwortlichen, bei namentlichen Schiedsrichteransetzungen der Schiedsrichterwart des NN-Pools, unverzüglich zu informieren. Der Absagende hat sich den Eingang der Spielabsage in nachweisbarer Form bestätigen zu lassen. Der Form wird genügt durch bestätigende email oder telefonischer Erklärung gegenüber der Spielleitung durch den Benachrichtigten (z.B. Nachricht auf Anrufbeantworter).
- (3) Hat der absagende Verein den Spielausfall zu vertreten, werden eine Spielwertung und eine Ordnungsstrafe verhängt.
- (4) Der absagende Verein trägt das Risiko, dass die Absage die anderen am Spiel Beteiligten so rechtzeitig erreicht, dass eine kostenauslösende Anreise zum Spielort unterbleibt. Erfolgt diese doch und der absagende Verein hat dies zu vertreten, ist er zur Kostenerstattung verpflichtet.
- (5) Der Verein, der die Schiedsrichter für das Pflichtspiel zu stellen hat, ist zu einer Spielabsage nicht berechtigt.

IX. P r o t e s t v e r f a h r e n

- § 45 Für jedes Spiel eines Turniers kann eine Spieljury, bestehend aus drei vereinsneutralen Personen, eingesetzt werden, die über alle Proteste gemäß § 49 DBB-SO zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Anmeldung entscheidet und Entscheidungen hinsichtlich sonstiger Regelverstöße trifft (z.B. Disqualifikationen von Teilnehmern). Die Protestgebühr ist in bar an die Spieljury zu zahlen. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

X. S p o r t d i s z i p l i n

- § 46 (1) In begründeten Fällen ist es zulässig, gegen Teilnehmer am Spielbetrieb und Funktionsträger statt Sperren für eine bezifferte Anzahl von Spielen, auch zeitliche Sperren zu verhängen.
- (2) Erfolgt die Disqualifikation eines Spielers, der für keine Mannschaft eine Einsatzberechtigung besitzt, hat die Spielleitung eine zeitliche Sperre auszusprechen, binnen derer der Spieler keine Einsatzberechtigung erhalten kann.
- (3) Der Verband kann vereinsintern gegen Teilnehmer am Spielbetrieb und Funktionsträger ausgesprochene Strafen übernehmen.
- § 47 Ein/e während eines Spiels eines Turniers gesperrte/r Spieler/in oder Trainer/in ist bis zum Ende des Turniers gesperrt, sofern nicht die Spieljury von einer weitergehenden Sperre absieht. Über eine über das Turnierende hinausgehende Sperre entscheidet die Spielleitung.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

XI. Schiedsrichter/innen-Einsatz

- § 48 (1) Die Vereine erhalten eine etwa der Zahl ihrer Spiele proportionale Zahl von Schiedsrichteransetzungen. Spiele von Mannschaften der U 16 und jünger beider Geschlechter bleiben hierbei außer Ansatz.
- (2) Erstmals an Wettbewerben teilnehmende Vereine können auf Beschluss des Verbandstages ganz oder teilweise von Schiedsrichteransetzungen befreit werde
- § 49 Abweichend von § 59 Abs. (2) und § 60 DBB-SO beträgt die Wartefrist in Verbandshallen 10 Minuten.
- § 50 Ergänzend zu § 59 Abs. (2) und (3) DBB-SO müssen sich die Mannschaften im Jugendbereich unterhalb der LR und im Erwachsenenbereich unterhalb der Oberligen auch auf nicht vereinsneutrale Schiedsrichter/innen einigen.
- § 51 (1) Die Schiedsrichter/innen müssen ihren Spielauftrag in regelgerechter Sportkleidung, die zumindest besteht aus schwarzer oder dunkelblau Hose und grauem oder vom DBB zugelassenem Hemd, wahrnehmen. Der Ausrichter vermerkt den Verstoß auf der Rückseite des Spielberichts Bogens.
- (2) Die Schiedsrichter/innen haben die Teilnehmergeausweise sowie die Trainerlizenzen sorgfältig zu prüfen und dies durch einen Vermerk auf dem Spielberichtsbogen kenntlich zu machen. Bei fehlenden Teilnehmergeausweisen ist die Identität der Spieler/innen festzustellen. Das Fehlen von Teilnehmergeausweisen sowie die Nichtfeststellung der Identität sind zu protokollieren.
- (3) Die Schiedsrichter/innen müssen ihre Lizenznummer auf dem Spielberichtsbogen eintragen, nicht namentlich angesetzte Schiedsrichter/innen darüber hinaus ihre Vereinszugehörigkeit. Sie haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.
- (4) Die Schiedsrichter/innen haben einen Verstoß gegen die Ordnungen des DBB und/oder des HBV auf der Rückseite des Spielberichts Bogens zu vermerken.
- Bei der Verwendung des Digitalen Spielberichts Bogens sind Vermerke, statt auf der Rückseite in dem entsprechend vorgesehenen Vermerkfeld zu tätigen.**
- (5) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird unter Vereinshaftung eine Ordnungsstrafe erhoben.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- § 52 (1) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass Schiedsrichter/innen nur entsprechend der DBB SRO eingesetzt werden. Bei Verstoß gilt/gelten der/die Schiedsrichter/innen als nicht angetreten und es wird eine Ordnungsstrafe erhoben; im Wiederholungsfall kann der Verein nach Anhörung durch das Präsidium des HBV vom weiteren Spielbetrieb im Erwachsenenbereich ausgeschlossen werden.
- (2) Ist ein Spiel nicht von mindestens einem/er Schiedsrichter/in, mit gültiger DBB- Lizenz und im HBV gemeldet, geleitet worden, wird das Spiel wiederholt. Der betreffende Verein übernimmt sämtliche durch die Wiederholung entstehenden Kosten.
- (3) Namentlich angesetzte Schiedsrichter/innen dürfen nicht zu Spielen ihrer Vereine angesetzt werden. Ausnahmen, die dazu dienen, den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten, benötigen die Zustimmung beider am Spiel beteiligten Vereine. Diese ist vor dem Spiel auf der Rückseite des Spielberichts Bogens zu vermerken. Eine fehlende Zustimmung wird wie ein Nichtantreten des/der Schiedsrichters/in gemäß § 55 HBV-SO behandelt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird unter Vereinshaftung eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßigem Einsatz von Schiedsrichter/inne/n im Jugendbereich mit Ausnahme der LR kann ein Spiel auf Antrag wie ausgetragen gewertet werden. Der Antrag ist vor Spielbeginn durch beide Spielpartner zu stellen, schriftlich zu protokollieren und durch beide Spielpartner zu unterzeichnen. Er kann nicht widerrufen werden.
- § 53 (1) Die Schiedsrichter/innen erhalten eine nach Spielklassen gestaffelte Gebühr, die bei namentlichen Ansetzungen zu Spielen der HO, DO, HS, DS und LR zusätzlich eine Fahrgeldpauschale enthält. Dabei gelten Spiele der DP oder HP mit Beteiligung von Mannschaften der HO, DO, HS oder DS, als Spiele dieser Spielklassen, mit Beteiligung von Mannschaften der RLN als Spiele der HO bzw. DO.
- (2) Bei einem Spiel/Spielen außerhalb des Großbereichs Hamburg des HVV erhalten die Schiedsrichter/innen, falls ihr Verein nicht unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem/den Spiel/Spielen ein Spiel an dem betreffenden Ort auszutragen hat, insgesamt je einmal eine Fahrgeldvergütung. Die Höhe der Fahrgeldvergütung entspricht den Kosten für die günstigste Hin- und Rückfahrt vom Rande des Großbereichs Hamburg des HVV bis zum Austragungsort.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Eine Fahrgeldvergütung wird nicht gezahlt bei einem Spiel, das aufgrund eines Nichtantretens von Schiedsrichter/inne/n neu angesetzt worden ist, wenn die Schiedsrichter/innen des neu angesetzten Spiels dem Verein angehören, dessen Schiedsrichter/innen den Spielausfall verursacht haben, und wenn den Schiedsrichter/inne/n bei dem ausgefallenen Spiel keine Fahrgeldvergütung zugestanden hätte.
- (4) Die Schiedsrichtergebühr ist vor Spielbeginn zu erstatten, und zwar dem/der 1. Schiedsrichter/in durch den Heimverein, dem/der 2. Schiedsrichter/in durch den Gastverein. Eine Fahrgeldvergütung wird beiden Schiedsrichter/inne/n vor Beginn des ersten von ihnen geleiteten Spiels durch den Ausrichter erstattet. Ist nur ein/eine Schiedsrichter/in angetreten, erhält der/die Schiedsrichter/in vom Heim- und vom Gastverein je eine halbe Schiedsrichtergebühr.
- (5) Tritt eine Mannschaft nicht an, erhalten die Schiedsrichter/innen die Schiedsrichtergebühr und gegebenenfalls die Fahrgeldvergütung von der Mannschaft, die angetreten ist. Treten beide Mannschaften nicht an, macht der/die 1. Schiedsrichter/in seine/ihre Forderung beim Heimverein geltend, der/die 2. Schiedsrichter/in beim Gastverein. Die Regelungen für Kostenerstattung der Vereine gelten entsprechend.
- (6) Parkgebühren
Parkgebühren sind gegen Vorlage eines Beleges, zu erstatten, wenn es keine kostenlosen Parkmöglichkeiten gibt und die Halle zum Beispiel im Anwohnerparken liegt. Das Recht auf Erstattung entfällt, wenn der betroffene Heimverein, kostenloses Parken ermöglicht oder beschreibt wo dieses möglich ist. Zumutbare Fußweg 10 Minuten.
Zahlung durch den Heimverein, erstes Spiel.
Den SR wird nahegelegt kostengünstig anzureisen und ggf. die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.
- § 54 (1) Treten Schiedsrichter/innen nicht an, so wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
(2) Verursachen Schiedsrichter/innen durch Nichtantreten einen Spielausfall, muss der Verein, dem der/die 1. Schiedsrichter/in angehört, dem Ausrichter bzw. Heimverein die entstandenen Kosten erstatten, der Verein, dem der/die 2. Schiedsrichter/in angehört, dem Gastverein. Die Regelungen für die Kostenerstattung der Vereine gelten entsprechend.
- § 55 Verursachen Schiedsrichter/innen z.B. aufgrund eines Regelverstößes eine Spielwiederholung, ist der Verein, dem der/die 1. Schiedsrichter/in angehört, zur Zahlung aller durch die Spielwiederholung entstandenen Kosten verpflichtet. Die Regelungen für die Kostenerstattung der Vereine gelten entsprechend.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- § 56 (1) Bei Spielen der offenen Runde der U12 sowie allen Spielen der U10 und jünger darf ein Schiedsrichter, der mindestens eine gültige LSD-Lizenz besitzt, das Spiel alleine leiten. Die Spielleitungsgebühr beträgt in diesem Fall das 1,5 fache, die zu gleichen Teilen vom Heim- und vom Gastverein erstattet wird.
- (2) In der Ausschreibung können Altersklassen und Spielgruppen in den Minibasketball-Wettbewerben benannt werden, in denen neben Schiedsrichtern mit DBB-Lizenz auch Minispielbegleiter eingesetzt werden können. Diese erhalten die gleichen Spielleitungsgebühren wie Schiedsrichter mit DBB-Lizenz.

XII. S o n d e r s p i e l b e t r i e b

- § 56a (1) Der HBV ist berechtigt, für Freundschaftsspiele auf Landesebene eigene Regelungen zu treffen.
- (2) Für Freundschaftsspiele auf LV-Ebene, die im Regelungsbereich des HBV stattfinden, kann der Ausrichter bei dem/der VSRK Schiedsrichter/innen anfordern.
- § 56b Die Ahndung von Verstößen im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen, die im Regelungsbereich des HBV stattfinden, kann von Teilnehmern bei dem/der (LV- Sportwart/in) VP2 beantragt werden. Diese/r entscheidet als Vorinstanz.

XIII. S o n d e r r e g e l u n g e n

- § 57 Bei Spielen in neutralen Hallen verbleibt das Recht des Ausrichters zur Verlegung von Spielen beim Veranstalter.
- § 58 (1) Offizielles Veröffentlichungsorgan des HBV ist der elektronische Newsletter des Verbandes, der einmal wöchentlich versandt wird und dessen Inhalt zudem auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht wird. Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Verband gegenüber eine email-Anschrift anzugeben, die in den Versendungsverteiler dieses Veröffentlichungsorgans aufgenommen wird.
- (2) Der Verband sowie die Spielleitung sind befugt, für ihre Korrespondenz alle allgemeingebrauchlichen Kommunikationsmittel einschließlich email zu nutzen, soweit ihr Einsatz gesetzlich, sowie nach den DBB-Regelungen und den Maßgaben dieser Ordnung zulässig ist.
- (3) Jegliche Korrespondenz mit den Organen des Veranstalters hat so zu erfolgen, dass die Sendungen zu den genannten Terminen kostenfrei beim vorgesehenen Adressaten vorliegen. Im Zweifelsfall sind die Sendungen an die Geschäftsstelle des HBV zu richten. Entsprechendes gilt für telefonische Benachrichtigungen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (4) Die Spielleitung führt in elektronischer Form einen aktuellen Spielplan, der während des Saisonspielbetriebes jeweils donnerstags auf der Homepage des Verbands unter ‚Spielbetrieb/Gesamtspielplan‘ veröffentlicht wird. Dieser Spielplan ist in seiner jeweils aktuellsten Version allgemeinverbindlich. Im Falle von Spielverlegungen oä. Obliegt es dem beantragenden Verein, sich zu versichern, dass die beantragte Änderung in den aktuellen Spielplan übernommen wurde. Ist eine Übernahme nicht erfolgt, hat der beantragende Verein die beteiligten Vereine und Schiedsrichter in nachweisbarer Form über die Änderung zu informieren.

§ 59 Das Präsidium des HBV kann Bestimmungen dieser SO ändern, streichen oder ergänzen, wenn dies durch Änderungen in Ordnungen des DBB oder der RLN oder durch das Meldeergebnis erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

In der folgenden HBV-Schiedsrichterordnung (HBV-SRO) sind Schiedsrichter, in der männlichen Form angesprochen. Diese Form ist zur Vereinfachung gewählt. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für Schiedsrichterinnen.

- § 1 Im Bereich des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) gilt die DBB-Schiedsrichterordnung (DBB-SRO). Sie wird durch die nachstehenden Bestimmungen ausgeführt und ergänzt.
- § 2 DBB-Schiedsrichterlizenz
- (a) Die Voraussetzungen für den Erwerb der DBB-Schiedsrichterlizenz sind in der DBB Richtlinie für Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern geregelt.
Bestehen der praktischen SR-Prüfung. Die praktische SR-Prüfung findet im Bereich des HBV in der Regel bei Spielen der Herren-Kreisliga oder Herren-Bezirksliga statt; im Ausnahmefall kann sie auch bei Spielen anderer Spielklassen (z.B. Jugendspiele, Turniere) stattfinden. Über den Einsatz und die Rechte von Prüflingen bei Prüfungsspielen gibt ein Merkblatt der HBV-Schiedsrichterkommission (SRK) in der jeweils gültigen Fassung Auskunft.
- § 3 (1) Eine DBB-Schiedsrichterlizenz ist, sofern nicht eine abweichende Regelung einschlägig ist, mindestens alle zwei Jahre zu verlängern. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn der Schiedsrichter (SR) an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des laufenden Spieljahres erfolgreich teilgenommen und bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison mindestens fünf Spiele geleitet und dies anhand des Schiedsrichter Einsatznachweisheftes nachgewiesen hat. Ausnahmen liegen im Ermessen des HBV SRK.
- (2) In Jahren, in denen eine Überarbeitung der FIBA-Regeln veröffentlicht wird, gilt ergänzend zu Abs. 1 für alle SR des HBV die Pflicht zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung. Bei Nichtteilnahme oder nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ruht die Schiedsrichterlizenz.
- (3) Leitet ein SR 1 bis 4 Spiele bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison, so kann er nach Teilnahme einer Vereinsfortbildung und Bestehen des Regeltests seine SR- Lizenz verlängern/erneuern lassen.
- (4) Leitet ein SR kein Spiel bis zum 01.07. nach Abschluss der Saison, so wird er bis auf weiteres als Schiedsrichter gesperrt und seine SR-Lizenz ruht. Der SR kann nach Teilnahme an einer Vereinsfortbildung und Bestehen des Regeltests und Bestehen in einem Prüfungsspiel seine SR-Lizenz verlängern/erneuern lassen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (5) Der Regeltest hat eine Dauer von 10 Minuten, während dessen sind 25 Fragen aus dem Schiedsrichterregelfragenkatalog des DBB zu beantworten. Es dürfen maximal 7 Fehler gemacht werden, andernfalls gilt der Regeltest als nicht bestanden. Der Regeltest kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens ist der SR gesperrt.
- (6) Eine ruhende Lizenz kann auf Antrag bei der HBV-SRK unter folgenden Prämissen wieder aktiviert werden: Hat ein SR seine SR-Lizenz auf vorherigen Antrag hin mit Zustimmung des HBV-SRK zwei Jahre lang ruhen lassen, so kann die SR-Lizenz durch die Vorgehensweise gemäß Abs. 3 dieser Regelung wieder reaktiviert werden. Hat ein SR seine SR-Lizenz bis zu vier Jahre lang ruhen lassen, so kann die SR-Lizenz durch die Vorgehensweise gemäß Abs. 4 dieser Regelung wieder reaktiviert werden. Hat ein SR seine Lizenz länger als vier Jahre lang ruhen lassen, so ist die SR-Lizenz neu zu erwerben. Ausnahmen regelt die HBV-SRK auf schriftlichen Einzelantrag (z.B. aufgrund nachgewiesener Spiel- oder Schiedsrichterfahrung in höheren überregionalen Spielklassen)
- (7) Schiedsrichter die einen LSE Lehrgang abgeschlossen haben, müssen innerhalb von 2 Jahren einen LSD Lehrgang abschließen, Schiedsrichter die einen LSD Lehrgang abgeschlossen haben, müssen innerhalb von 2 Jahren die Praktische Prüfung bestehen. Die Frist verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sollten die Schiedsrichter durchfallen.

Fristbeginn ist der 31.12.

Ausnahmen liegen im Ermessen der HBV SRK und sind durch den Vereinsschiedsrichterwart zu beantragen.

§ 4 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Schiedsrichterkader
 - (a) Die HBV-SRK kann Schiedsrichterkader (NN-Pool; F-Kader und weitere Kader bei Bedarf) benennen, deren Mitglieder als einzige für bestimmte Spielklassen zugelassen sind.
 - (b) Die Zugehörigkeit zu einem Schiedsrichterkader kann von Prüfungen, Tests, Zertifikaten und anderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
 - (c) Die HBV-SRK wählt aus dem Kreis des höchsten Schiedsrichterkaders die Kandidaten für den überregionalen Einsatz aus.
 - (d) Bestätigte Mitglieder des F-Kaders dürfen zur Förderung Ihrer Entwicklung auch in weiteren Spielklassen, als in §13.1 DBB-SRO für sie vorgesehen, als 2. SR durch Ihre Vereine eingesetzt werden. Darüber hinaus können im Auftrag der SRK weitere Maßnahmen vollzogen werden, wo diese SR auch als 1. SR eingesetzt werden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (2) Persönlicher Spielauftrag
 - (a) Ein Mitglied eines Schiedsrichterkaders ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihm persönlich ein Auftrag erteilt wird.
 - (b) Ein Auftrag kann zurückgegeben werden, wenn dieser nicht wahrgenommen werden kann. Die Gründe sind bei der Rückgabe zu nennen. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Erteilung des Auftrages bzw. nach Kenntnis des Hinderungsgrundes zu erfolgen.
 - (c) Fühlt ein Schiedsrichter sich einer Mannschaft gegenüber befangen, so hat er um Absetzung in gleicher Weise nachzusuchen.
- (3) Überregionaler Einsatz
 - (a) Schiedsrichter, die in der Bundesliga oder in der Regionalliga zum Einsatz kommen sollen, werden von der HBV-SRK benannt.
 - (b) Die HBV-SRK kann die Meldung eines Schiedsrichters für überregionale Ligen von dessen Mitarbeit im Schiedsrichterwesen abhängig machen.

§ 4a Minispielbegleiter

- (1) Für den Einsatz in Minibasketball-Wettbewerben kann durch den HBV eine vereinfachte Ausbildung angeboten werden (Minispielbegleiter)
- (2) Die Ausbildung zum Minispielbegleiter beinhaltet mindestens ein E-Learning und einen Praxistag.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird eine schriftliche Bestätigung über die absolvierte Ausbildung ausgehändigt. Diese ist zwei Jahre gültig. Die Absolventen werden mit dem Kürzel „M“ in eine eigene Bestandsliste aufgenommen.
- (4) Näheres insbesondere die Ausbildungsinhalte und Verlängerungsmöglichkeiten, regelt eine Ausschreibung der HBV-SRK.

§ 5 Änderungen der HBV-Schiedsrichterordnung werden vom HBV-Verbandstag beschlossen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

FINANZORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen die Finanzverwaltung des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV), insbesondere die Haushaltsordnung, Kassen- und Kontenführung sowie die Spesenordnung.
- (2) Der HBV finanziert seine Aufwendungen aus der unabhängig von einer Teilnahme am Spielbetrieb zu leistenden Verbandsabgabe und den Meldegeldern der Vereine, aus Zuschüssen des HSB sowie sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Verbandsabgabe und der Meldegelder wird vom Verbandstag festgesetzt. Das Meldegeld für Mannschaften von Vereinen, die nicht dem HSB angehören, beträgt ein Vielfaches des Meldegeldes, das für Mannschaften von Vereinen erhoben wird, die dem HSB angehören. Die Höhe des Vielfachen wird vom Verbandstag festgelegt.
- (3) Der/die Vizepräsident/in Finanzen (VP4) hat einen Haushaltsvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und deren Verwendung den Vereinen mit der Einladung zum Verbandstag bekannt zu geben. Der Verbandstag entscheidet über diesen Haushaltsplan.
- (4) Alle Mittel des HBV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu verwenden. Alle Ausgaben müssen dem Grunde nach genehmigt sein und sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der VP4 eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel dem Verbandstag vorzulegen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für das gesamte Finanzwesen ist der Vorstand verantwortlich. Der/die Vizepräsident/in Finanzen führt die Kassengeschäfte.
- (2) Der HBV verfügt nur über eine Kasse mit den entsprechenden Konten, die vom Vizepräsident/in Finanzen geführt werden. Nur der/die Vizepräsident/in Finanzen ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder Beträge zu verwalten.
- (3) Die Finanzverwaltung ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Jeder einzelne Vorgang ist entsprechend zu belegen.
- (4) Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten obliegen grundsätzlich dem Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 14, Abs. (3) der Satzung).



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

§ 3 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die sachliche Richtigkeit der Ausgaben, die Ordnungsgemäßheit der Belegführung und die Wirtschaftsführung. Außerdem wird dabei die Einhaltung aller Bestimmungen überprüft.

§ 4 Spesenordnung

- (1) Alle Mitarbeiter des HBV haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben entstanden sind. Reisen im Auftrag des HBV müssen vorher vom Präsidium genehmigt werden. Soweit Reisen gemeinsam durchgeführt werden, sind grundsätzlich die Ermäßigungen für Sammelfahrten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Auslagen werden nach den Richtlinien des HSB zurückerstattet.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

JUGENDORDNUNG

- § 1 Angehörige der Hamburger Basketballjugend sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendarbeit des HBV haben.
- ~~§ 2 Soweit die HBV-Satzung, die HBV-Spielordnung, die HBV-Jugendordnung sowie die Ausschreibung zum jeweiligen Spieljahr keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gilt für den Bereich des HBV die DBB-Jugendordnung, die DBB-Jugendspielordnung sowie ergänzende Bestimmungen des DBB.~~
- § 2 Organe der Hamburger Basketballjugend sind der HBV-Jugendtag, der HBV-Jugendausschuss und der Jugendspielausschuss.
- § 3 Das Stimmrecht auf dem HBV-Jugendtag richtet sich nach § 11 der HBV-Satzung, wobei nur die in den Jugendklassen spielenden Mannschaften maßgebend sind.
- § 4 Der HBV-Jugendtag wählt in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen den/die Vizepräsidenten/in Jugend und zwei Jugendausschussmitglieder (Beisitzer/in für den Leistungssport und Lehrarbeit sowie Minireferent/in), in Jahren mit geraden Jahreszahlen zwei Jugendausschussmitglieder (Jugendspielwart/in und Jugendkassenwart/in). Der/Die Vertreter/in der Jugendlichen wird von den Jugendvertreter/innen der am Jugendspielbetrieb beteiligten Vereine jährlich vor dem Jugendtag gewählt.
- ~~§ 6 Der/Die Vizepräsident/in Jugend entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss und dem/der Verbandstrainer/in über Anträge auf Überspringen einer Altersklasse. Anträge werden grundsätzlich nur genehmigt, wenn der/die Jugendliche Mitglied des Leistungszentrums ist. Von dieser Regelung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (Neugründung eines Vereins, keine weiteren Spielmöglichkeiten für den/die Jugendliche/n) abgewichen werden. Das Antragsverfahren wird in § 3 der DBB-Jugendspielordnung geregelt.~~
- § 5 Die Hamburger Basketballjugend führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des HBV.
- § 6 Insbesondere fallen Spielbetrieb und Lehrarbeit für alle Altersklassen der Hamburger Basketballjugend in die Zuständigkeit des HBV-Jugendausschusses.
- § 7 Änderungen der HBV-Jugendordnung werden vom HBV-Jugendtag beschlossen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

JUGENDSPIELORDNUNG

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den Jugendspielbetrieb im Bereich des Hamburger Basketball-Verband e.V. (HBV) gilt diese Jugendspielordnung. Des Weiteren gelten die Spielordnung, die Jugendspielordnung sowie ergänzende Bestimmungen des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt zudem die Spielordnung des HBV, solange und soweit im Folgenden die Jugendspielordnung keine abweichende Regelung beinhaltet. Der Jugendausschuss kann nicht geregelte Einzelheiten durch Ausschreibung sowie weitere ergänzende Bestimmungen regeln.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen werden nach den Vorgaben der HBV-Rechtsordnung und des HBV-Strafenkatalogs geahndet.

§ 2 Wettbewerbe

- (1) Meisterschaftswettbewerbe werden durchgeführt in den Spielklassen der
 1. U18 männlich (M18),
 2. U18 weiblich (W18),
 3. U16 männlich (M16),
 4. U16 weiblich (W16),
 5. U14 männlich (M14) und
 6. U14 weiblich (W14).
- (2) Minibasketball-Wettbewerbe werden durchgeführt in den Spielklassen der
 1. U12 mixed (M12),
 2. U12 weiblich (W12),
 3. U11 mixed (M11),
 4. U11 weiblich (W11),
 5. U10 mixed (M10),
 6. U10 weiblich (W10),
 7. U9 mixed (M9),
 8. U9 weiblich (W9),
 9. U8 mixed (M8) und
 10. U8 weiblich (W8).
- (3) Jugendqualifikationsturniere werden durchgeführt
 1. für die Erlangung des Teilnahmerechts an der Leistungsrunde sowie ggf. an der Offenen Runde A,
 2. für die Erlangung des Teilnahmerechts an weiterführenden Meisterschaften, sofern in der betreffenden Spielklasse keine Meisterschaftsspiele stattfinden und



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

3. in Sonderfällen, sofern der Jugendausschuss diese zur Entscheidungsfindung für notwendig erachtet.
- (4) Der Jugendausschuss kann weitere Wettbewerbe in den Altersklassen U13, U15 und U17 ausschreiben.

§ 3 Meisterschaftswettbewerbe

- (1) Spielklassen mit Meisterschaftswettbewerb werden in den vier hierarchischen Spielgruppen Leistungsrunde, Offene Runde A, Offene Runde B und Offene Runde C gespielt.
- (2) In der U14 sind maximal 14 Mannschaften zur Teilnahme an der Leistungsrunde berechtigt. In der U16 und U18 sind maximal zehn Mannschaften zur Teilnahme an der Leistungsrunde berechtigt. In der U16 und U18 sind maximal zehn Mannschaften zur Teilnahme an der Offenen Runde A berechtigt.
- (3) Die Spielgruppen werden auf Grundlage der Meldungen der Vereine eingeteilt. Sofern mehr Mannschaften für eine Spielgruppe gemeldet werden als Startplätze vorhanden sind, wird ein Jugendqualifikationsturnier veranstaltet, aus dem sich die teilnahmeberechtigten Mannschaften ergeben.
- (4) Die einzelnen Spielgruppen können bei Bedarf in regionale Staffeln aufgeteilt werden.
- (5) Die Wettbewerbe werden im Regelfall in einem Spielmodus mit Hin- und Rückspiel durchgeführt. Der Jugendausschuss kann einen anderen Spielmodus vorsehen. Der Jugendausschuss kann in der Ausschreibung vorsehen, dass zwischen der Leistungsrunde und der Offenen Runde A nach der Hinrunde ein Auf- bzw. Abstieg der erstplatzierten Mannschaft der Offenen Runde A und der letztplatzierten Mannschaft der Leistungsrunde stattfindet.
- (6) Nach Abschluss der Hauptrunde findet in der Leistungsrunde die Endrunde um die Hamburger Meisterschaft statt. Hierfür qualifizieren sich die vier bestplatzierten Mannschaften. Die Endrunde um die Hamburger Meisterschaft ist kein eigener Wettbewerb; Vereine können mit mehr als einer Mannschaft an der Endrunde teilnehmen.
- (7) Teilnahmeberechtigt an den weiterführenden Meisterschaften für den HBV sind die erstplatzierte Mannschaft der regulären Saison (Hamburg 1) sowie der Sieger des Finals der Endrunde um die Hamburger Meisterschaft (Hamburg 2). Sofern eine qualifizierte Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen darf oder möchte, geht das Teilnahmerecht auf die bestplatzierte Mannschaft der Hauptrunde weiter, die noch kein Teilnahmerecht besitzt.
- (8) Hamburger Meister ist der Sieger des Finals der Endrunde um die Hamburger Meisterschaft.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

§ 4 Minibasketball-Wettbewerbe

- (1) Spielklassen mit Minibasketball-Wettbewerben werden in den vier hierarchischen Spielgruppen Offene Runde A, Offene Runde B, Offene Runde C und Offene Runde D gespielt. Sie sind unterteilt in zwei unabhängige Saisonhälften (September bis Dezember, Januar bis April).
- (2) Die Spielgruppen werden auf Grundlage der Meldungen der Vereine eingeteilt. Zur zweiten Saisonhälfte muss eine neue Meldung erfolgen.
- (3) Die einzelnen Spielgruppen können bei Bedarf in regionale oder leistungsdifferenzierte Staffeln aufgeteilt werden.
- (4) Der Jugendausschuss bestimmt den jeweiligen Spielmodus.

§ 5 Jugendqualifikationsturnier U16/U18

- (1) Das Jugendqualifikationsturnier findet in der U16 und U18 in bis zu zwei Runden statt.
- (2) Die Mannschaften auf Rang 1 bis 4 der Jugendrangliste (§ 16) sind in der U16 und U18 automatisch für die Leistungsrunde qualifiziert. Die Mannschaften auf Rang 5 bis 12 der Jugendrangliste nehmen an der Runde 1 teil. Alle weiteren Mannschaften können an der Runde 2 teilnehmen. Sofern Mannschaften auf eine Teilnahme verzichten, rücken die nachfolgenden Mannschaften jeweils auf.
- (3) Die Runde 2 findet vor der Runde 1 statt. Die Mannschaften auf Platz 1 bis 4 der Runde 2 erhalten die Möglichkeit an der folgenden Runde 1 teilzunehmen. Die Mannschaften auf Platz 5 bis 8 der Runde 2 sind für die Offene Runde A qualifiziert.
- (4) Die Mannschaften auf Platz 1 bis 6 der Runde 1 sind für die Leistungsrunde qualifiziert. Die Mannschaften auf Platz 7 bis 12 der Runde 1 sind für die Offene Runde A qualifiziert.
- (5) Möchte sich ein Verein mit zwei Mannschaften für die Leistungsrunde qualifizieren, müssen beide Mannschaften am Jugendqualifikationsturnier teilnehmen, auch wenn eine Mannschaft nach Absatz 2 automatisch für die Leistungsrunde qualifiziert wäre. Anstelle dieser Mannschaft ist die Mannschaft auf Rang 5 der Jugendrangliste automatisch für die Leistungsrunde qualifiziert.
- (6) Der Jugendausschuss regelt die weiteren Einzelheiten durch eine JQT-Ausschreibung.

§ 6 Jugendqualifikationsturnier U14



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (1) Das Jugendqualifikationsturnier findet in der U14 in bis zu einer Runde statt.
- (2) Alle Mannschaften können am Jugendqualifikationsturnier der U14 teilnehmen.
- (3) Die Mannschaften auf Platz 1 bis 14 des Jugendqualifikationsturniers sind für die Leistungsrunde qualifiziert.
- (4) Der Jugendausschuss regelt die weiteren Einzelheiten durch eine JQT-Ausschreibung.

§ 7 Qualifikationsspiele

- (1) Sofern weiterführende Meisterschaften in Spielklassen durchgeführt werden, in denen keine Meisterschaftsspiele stattfinden, schreibt der Jugendausschuss die Qualifikationsspiele bzw. -turniere separat aus.
- (2) Sofern in Sonderfällen der Jugendausschuss zur Entscheidungsfindung Qualifikationsspiele bzw. -turniere für notwendig erachtet, informiert die Spielleitung die beteiligten Vereine.
- (3) Die Qualifikation findet als Einzelspiel, oder in Turnierform an einem Wochenende, statt.

§ 8 Ligeneinteilung

- (1) Der Jugendausschuss teilt die Spielgruppen und Staffeln ein. Grundlage für die Einteilung ist die Meldung der Vereine. Sofern ein Jugendqualifikationsturnier gespielt wird, ist der Jugendausschuss an das Ergebnis des Jugendqualifikationsturniers gebunden.
- (2) Vor der Einteilung findet ein Zusammenkommen des Jugendausschusses mit den Vereinen statt, in dem die Einteilung und die geplanten Spielmodi besprochen werden.
- (3) Vor der Einteilung der Minibasketball-Wettbewerbe der zweiten Saisonhälfte findet ein weiteres Zusammenkommen des Jugendausschusses mit den Vereinen statt, in dem die Einteilung und die geplanten Spielmodi besprochen werden.
- (4) In den Meisterschaftswettbewerben können Vereine zur Rückrunde Mannschaften nachmelden. Diese werden in die unterste Spielgruppe eingeteilt, sofern dies nach dem Spielplan möglich ist.
- (5) Auf Antrag eines Vereins kann der Jugendausschuss dessen Mannschaften innerhalb einer Saison in eine andere Spielgruppe versetzen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Versetzung besteht nicht.

§ 9 Spieltermine



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (1) Spiele der Jugendwettbewerbe werden in der Regel am Wochenende ausgetragen.
- (2) Auf Ferientermine wird grundsätzlich Rücksicht genommen. Davon abweichend können Spiele in der Leistungsrunde auf das erste Wochenende der Herbstferien oder der Frühjahrs- bzw. Osterferien angesetzt werden, sofern dies für die Durchführung des Spielbetriebs notwendig ist.
- (3) Spiele in Minibasketball-Wettbewerben müssen an Wochenenden vor 17 Uhr beginnen. Dies gilt nicht, sofern sich beide teilnehmenden Vereine auf eine spätere Ausrichtung einigen oder ein Turnier mit mehr als fünf Mannschaften stattfindet.

§ 10 Teilnahme-, Einsatz- und Spielberechtigung

- (1) Aushilfseinsätze sind im Jugendbereich in der Mannschaft mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl nicht begrenzt.
- (2) In den M18-Wettbewerben sind Spieler mit einer NBBL-Spielerlizenz, die zum ältesten M18-Jahrgang gehören, nicht einsatzberechtigt.
- (3) In den M16-Wettbewerben sind pro Spiel und Mannschaft maximal zwei Spieler mit einer JBBL-Spielerlizenz, die zum ältesten M16-Jahrgang gehören, spielberechtigt.
- (4) Jede/r Spieler/in ist altersklassenübergreifend nur für einen Verein an den Jugendqualifikationsturnieren teilnahmeberechtigt. Sonderteilnahmeberechtigungen werden für ein JQT nicht ausgestellt. Jede/r Spieler/in ist innerhalb einer Altersklasse nur für eine Mannschaft bei einem JQT einsatzberechtigt.
- (5) Nimmt ein Verein mit zwei Mannschaften an der gleichen Runde eines Jugendqualifikationsturniers teil, sind die Spieler/innen in der folgenden Saison zwingend in der Mannschaft als Stammspieler/in zu melden, für die sie am Jugendqualifikationsturnier teilgenommen haben. Dies gilt nicht, wenn sich nur eine Mannschaft für die entsprechende Spielgruppe qualifiziert.
- (6) Ist eine Mannschaft eines Vereins bereits für die Leistungsrunde gesetzt und nehmen weitere Mannschaften des Vereins an Runde 2 der gleichen Altersklasse teil, muss der Verein vor Beginn des Jugendqualifikationsturniers der Spielleitung sechs Spieler/innen benennen, die in der kommenden Saison als Stammspieler/in der gesetzten Mannschaft gemeldet werden. Diese sechs Spieler/innen dürfen nicht am Jugendqualifikationsturnier teilnehmen.
- (7) In den Wettbewerben der U11, U10, U9 und U8 können zur individuellen Förderung von Spieler/innen drei Spieler/innen, die dem Jahrgang über der entsprechenden Altersklasse angehören, auf dem elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) aufgeführt werden. Die Meldung der Spieler/innen an die Spielleitung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem ersten Einsatz. Die Spielleitung kann Anträge ablehnen oder erteilte Genehmigungen zurücknehmen, sofern offensichtlich ist, dass die Meldung nicht zur individuellen



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

Förderung der Spielerin oder des Spielers erfolgt ist.

- (8) Der Jugendausschuss entscheidet über Anträge der Vereine nach §§ 3, 4 DBB-Jugendspielordnung.
- (9) Der Jugendausschuss kann in der Ausschreibung weitere Regelungen zur Einsatz- und Spielberechtigung vorsehen, die die Auswirkungen des Relative Age Effects hemmen und die Entwicklung von spätentwickelnden Spieler/innen fördern sollen.

§ 11 Meldung außer Konkurrenz

- (1) Mannschaften können in den folgenden Fällen außer Konkurrenz am Spielbetrieb teilnehmen:
 - 1. Die Mannschaft ist ein Schulvereinsteam (alle Spieler/innen gehen auf die gleiche Schule und das Training findet im Rahmen der Schule statt),
 - 2. Spieler/innen haben keine Spielmöglichkeit in ihrer eigenen Altersklasse. In diesem Fall dürfen maximal vier Spieler/innen insgesamt auf dem eMMB der Mannschaft gemeldet werden und maximal zwei Spieler/innen pro Spiel eingesetzt werden.
- (2) Der Antrag für eine Teilnahme außer Konkurrenz erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem ersten Spiel als Mannschaft außer Konkurrenz.
- (3) Jugendmannschaften von Vereinen, die nicht Mitglied des HBV sind, können außer Konkurrenz am Spielbetrieb des HBV teilnehmen. Die Teilnahme für die folgende Saison ist bis zum 30. April beim Jugendausschuss zu beantragen. Der Jugendausschuss entscheidet über die Teilnahme am Spielbetrieb. Die Mannschaft nimmt im Fall einer Teilnahme einen zusätzlichen Platz in der jeweiligen Liga ein; die Anzahl an möglichen Startplätzen für Mannschaften von HBV-Vereinen reduziert sich dadurch nicht.

§ 12 Minibasketball-Regeln

- (1) Für die Minibasketball-Wettbewerbe gelten die Minibasketball-Regeln des DBB in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Jugendausschuss kann diese Regeln durch einen HBV-Minirulesletter ergänzen und anpassen, der vor Saisonbeginn veröffentlicht wird.

§ 13 Allgemeine Spielregeln

- (1) In den Spielklassen der M13, M14 sowie allen weiblichen Spielklassen wird mit einem Ball der Größe 6 gespielt. In allen anderen männlichen Spielklassen wird mit einem Ball der Größe 7 gespielt. Die Ballgröße der Minibasketball-Wettbewerbe ergibt sich aus den DBB-



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

Minibasketballregeln.

- (2) Die 24-Sekunden-Regel wird in den Offenen Runden B und C nicht angewandt. In den Minibasketball-Wettbewerben ergibt sich die Anwendung der 24-Sekunden-Regel aus den DBB-Minibasketballregeln.
- (3) Der Jugendausschuss kann für einzelne Spiele oder für gesamte Ligen eine von 4x10 Minuten abweichende Spielzeit vorsehen.

§ 14 Mensch-Mensch-Verteidigung (MMV)

- (1) In den Altersklassen U13 bis U16 ist die Mensch-Mensch-Verteidigung entsprechend der jeweils gültigen DBB-Richtlinien vorgeschrieben. Die Einhaltung wird durch MMV-Kommissare überwacht. In den Minibasketball-Wettbewerben ergeben sich die Regelungen zur MMV aus den DBB-Minibasketballregeln.
- (2) Jeder Verein, der in den Altersklassen U14 und U16 an der Leistungsrunde teilnimmt, muss pro Mannschaft eine Person als MMV-Kommissar der Spielleitung melden. Diese Person muss mindestens eine gültige DBB-Trainer-C-Lizenz besitzen. Sie ist verpflichtet, auf Anfrage der Spielleitung ein Spiel pro Saison unentgeltlich als MMV-Kommissar zu leiten.

§ 15 Leistungsrundenfortbildung

Trainer/innen, die in einem Spiel eine Mannschaft der Leistungsrunde betreuen, müssen vor dem 15. Oktober an einer Fortbildung teilnehmen. Die Fortbildungen werden an mehreren Terminen durch den HBV angeboten. Zusätzlich werden alternative Fortbildungsmöglichkeiten benannt, die als gleichwertig anerkannt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Inhaber einer gültigen B-/A-Lizenz vom Deutschen Basketball Bund.

§ 16 Jugendrangliste

- (1) Für die Ligenbesetzung und die Jugendqualifikationsturniere in der W18, M18, W16 und M16 wird jeweils eine Jugendrangliste geführt.
- (2) Grundlage der Berechnung sind die Abschlusstabellen der vorherigen Spielzeit. Für die jeweilige Jugendrangliste werden die Ergebnisse der letzten Spielzeit in der gleichen Altersklasse und in der nächstjüngeren Altersklasse mit Meisterschaftswettbewerben betrachtet.
- (3) Für jede Platzierung in den Abschlusstabellen ist ein Punktwert vorgesehen. Der maximale Punktwert bestimmt sich aus der Anzahl aller Mannschaften in der Altersklasse mit Ausnahme von Mannschaften außer Konkurrenz und weiblichen Mannschaften im männlichen Bereich. Die Punktwerte werden entsprechend der Platzierung in der Abschlusstabelle zugeteilt, so dass der Hamburger Meister den maximal möglichen



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

Punktwert, die danach folgenden Mannschaften jeweils einen Punkt weniger und der Letztplatzierte der untersten Spielgruppe einen Punkt erhält. Mannschaften außer Konkurrenz und weibliche Mannschaften im männlichen Bereich werden hierbei nicht berücksichtigt.

- (4) Der Gesamtpunktwert für eine Mannschaft wird durch die Addition der zwei Punktwerte berechnet. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften in der Jugendrangliste wird die Platzierung nach der besseren Platzierung in der gleichen Altersklasse der letzten Spielzeit festgelegt. Bei weiterhin gleicher Platzierung entscheidet das Los.
- (5) Die Spielleitung veröffentlicht die Jugendrangliste zeitnah nach Abschluss eines Wettbewerbs.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) In der Saison 2025/26 besteht die Leistungsrunde der U14 aus maximal acht Mannschaften. Die Regelungen für das Jugendqualifikationsturnier werden entsprechend angepasst.
- (2) In der Saison 2025/26 besteht der Wettbewerb in der U12 aus einer einzigen Saison und nicht aus zwei unabhängigen Saisonhälften.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Der Jugendausschuss kann Bestimmungen dieser Jugendspielordnung ändern, streichen oder ergänzen, wenn dies durch Änderungen der Ordnungen und Regelungen des DBB oder des Basketball Regionalliga Nord e.V. oder durch das Meldeergebnis erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Jugendtag.
- (2) Benennungen nach § 18 DBB-Spielordnung erfolgen durch den Jugendausschuss.
- (3) Der Jugendausschuss kann seine Zuständigkeiten nach dieser Jugendspielordnung auf einzelne Mitglieder des Jugendausschusses oder die Spielleitung übertragen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

EHRENORDNUNG

-Beschlissen vom HBV Verbandstag 2019

§1

Der HBV verleiht an Personen folgende Ehrungen:

Die Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Gold

Die Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Die Verleihung der Ehrungen erfolgt durch ein Mitglied des HBV-Präsidiums

§2 **Beurkundung von Ehrungen**

Alle vom HBV geehrten Personen erhalten eine Urkunde. Über die verliehenen Ehrungen wird in der Geschäftsstelle des HBV eine Datei mit den entsprechenden Angaben geführt.

§3 **Ehrennadeln**

Ehrennadel in Silber

Die silberne Ehrennadel wird vom Präsidium an ehrenamtlich tätige Personen für besondere Verdienste um den Basketballsport auf Landesverbandsebene verliehen.

Ehrennadel in Gold

Die goldene Ehrennadel wird vom Präsidium für langjährige besondere Verdienste um den Basketballsport verliehen. Die Person sollte Inhaber der silbernen Ehrennadel sein.

Vorschläge können von den Mitgliedsvereinen beim Präsidium eingereicht werden, welches abschließend über die Ehrungen entscheidet.

§ 4 **Ernennung zum Ehrenmitglied**

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums „Ehrenmitglieder des Hamburger Basketball Verbandes“ ernennen. Antragsteller kann nur das Präsidium sein. Es können nur Personen ernannt werden, die sich auf außergewöhnliche Weise auf Verbands- oder Bundesebene um den Basketballsport und den HBV verdient gemacht haben.

§ 5 **Ernennung zum Ehrenpräsidenten**

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten /Vorsitzende des HBV zu „Ehrenpräsidenten /Ehrevorsitzende des Hamburger Basketball Verbandes“ ernennen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR VERBANDSTAGE

§ 1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung für Verbandstage regelt den Ablauf als Ergänzung zur Satzung.

§ 2 Leitung und Eröffnung

- (1) Der Verbandstag wird, sofern nicht seine Mehrheit anders beschließt, von dem/der Präsident/in (P), im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Vizepräsident/in Finanzen (VP4) eröffnet und geleitet. Sind beide Präsidiumsmitglieder nicht anwesend, übernimmt je nach Beschlussfassung der Versammlung ein anderes Mitglied des Präsidiums bzw. ein/e gewählte/r Tagungsleiter/in die Führungsgeschäfte der Tagung.
- (2) Sämtliche Verbandstagsteilnehmer/innen sind in einer Teilnahmeliste zu erfassen, die in das Tagungsprotokoll aufzunehmen ist.

§ 3 Tagesordnung

Der/Die Versammlungsleiter/in bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt. Haushaltswirksame Anträge sind zu Beginn der Aussprache über den Haushalt zu behandeln.

§ 4 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- (2) Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, nachdem auf Wunsch ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen die Dringlichkeit gesprochen haben.

§ 5 Redeordnung

- (1) Die Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem/der Berichterstatter/in oder dem/der Antragsteller/in, hierauf den Tagungsteilnehmer/inne/n in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die in der Rednerliste einzutragen sind, das Wort zu erteilen.
- (2) Der/Die Versammlungsleiter/in muss den Redner/inne/n in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort geben. Der/Die Versammlungsleiter/in kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen eine erneute Aussprache verlangen.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig. Sie können jedoch nur von Versammlungsteilnehmer/inne/n gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Rednerliste wird nach vorhergehender Verlesung geschlossen. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist abzustimmen, nachdem auf Wunsch je ein/e Redner/in für und gegen den beantragten Schluss gesprochen haben. Die auf der Rednerliste stehenden Versammlungsteilnehmer/innen haben das Recht, ihre Wortbeiträge vorzutragen.
- (5) Anträge auf sofortige Abstimmung sind zulässig. Sie können jedoch nur von Versammlungsteilnehmer/inne/n gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Über Anträge auf sofortige Abstimmung ist abzustimmen, nachdem auf Wunsch je ein/e Redner/in für und gegen die beantragte sofortige Abstimmung gesprochen haben.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung zeitlich begrenzt werden. Antragsteller/in bzw. Berichtersteller/in erhalten als erste/r und letzte/r das Wort. Zu einer Bemerkung, zu einer Berichtigung oder Ergänzung der Berichterstattung, zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste gegeben werden.
- (7) Spricht ein/e Redner/in nicht zur Sache, so hat der/die Versammlungsleiter/in ihn/sie zur Sache zu rufen. Verletzt ein/e Redner/in den parlamentarischen Anstand, so hat der/die Versammlungsleiter/in ihn/sie zur Ordnung zu rufen und kann ihn/sie im Wiederholungsfall von der Versammlung ausschließen.
- (8) Entfernt sich ein/e Redner/in fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung oder der Redeordnung, so kann ihm/ihr der/die Versammlungsleiter/in nach Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt entziehen.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem/r Redner/in Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - c) Antrag auf Nichtbefassung,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - f) Antrag an den/die Tagungsleiter/in auf Erteilung einer Rüge.
- Anträge zur Geschäftsordnung a) bis e) stehen nur einem/r
Versammlungsteilnehmer/in zu, der/die noch nicht zur Sache gesprochen
hat.

§ 7 Abstimmung

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im
genauen Wortlaut bekannt zu geben.
- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den
weitestgehenden zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet über
die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
- (3) Soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, entscheidet bei allen
Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen
Stimmen.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, soweit eine geheime
Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten
Teilnehmer/innen beantragt wird.
Bei Abstimmungen durch Handerheben
 - a) ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt,
 - b) kann Gegenprobe verlangt werden (Ablehnung).

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Tagesordnung
fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag wird
durch Handerheben gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine
Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei allen Abstimmungen und Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen
werden, ist das Wahlergebnis durch mindestens zwei Mitglieder der
Versammlung zu ermitteln.
- (4) Nichtanwesende sind mit Zustimmung des Verbandstages wählbar, wenn
vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (5) Zur Neuwahl des/der Präsidenten/in nach Entlastung des Präsidiums übernimmt der/die älteste Versammlungsteilnehmer/in bzw. ein verdientes Mitglied des HBV den Vorsitz.

§ 9 Berichte

- (1) Das Präsidium und die Ausschüsse haben zu jedem ordentlichen Verbandstag des HBV einen schriftlichen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheit des HBV und die Erfüllung der im Jahresplan festgelegten Ziele während des abgelaufenen Geschäftsjahres zu ersehen ist.
- (2) Die Berichte sind den Vereinen mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Protokoll

- (1) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Protokollführer/in ist der/die Leiter/in der Geschäftsstelle.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen den Vereinen und den Präsidiumsmitgliedern zu übersenden.
- (3) Den in Absatz (2) genannten Empfängern steht ein Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendetermin gegen die Protokollfassung zu. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet der folgende Verbandstag. In eiligen Fällen hat das Präsidium eine Entscheidung auf schriftlichem Wege herbeizuführen.
- (4) Der Termin der Versendung des Protokolls ist umgehend im Mitteilungsblatt des HBV zu veröffentlichen.

§ 11 Verbandstage im Wege elektronischer Kommunikation

- (1) Für einen Verbandstag, der nach § 13 Abs. 13 der Satzung über elektronische Kommunikation im Wege der simultanen Bild- und Tonübertragung stattfindet, melden sich die Teilnehmer per E-Mail bei der HBV-Geschäftsstelle unter Nennung ihres Namens und ihrer E-Mail-Adresse für die Zuteilung der Zugangsdaten an. Mit der Anmeldung ist zu erklären, ob und wie viele Stimmrechte für welchen Mitgliedsverein wahrgenommen werden.
- (2) Die Bild- und Tonübertragung findet auf einer gebräuchlichen elektronischen Plattform für Videokonferenzen statt, deren Nutzung für die Teilnehmer kostenlos ist.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

- (3) Die Zugangsdaten für die Teilnehmer zum Zugang zur elektronischen Bild- und Tonübertragung werden bis drei Tage vor dem Verbandstag an die Teilnehmer übersandt. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig und kann zu einer Sperrung der weitergegebenen Zugangsdaten führen.
- (4) Fällt ein Teilnehmer nach Anmeldung zur Teilnahme aus mit der Folge, dass die von ihm angemeldeten Stimmrechte von einem anderen Teilnehmer wahrgenommen werden müssen, ist dieses unverzüglich der HBV-Geschäftsstelle mitzuteilen, damit die Versendung der Zugangsdaten an den anderen Teilnehmer und die entsprechende Freigabe der Stimmrechte erfolgen kann.
- (5) Anmeldungen von Teilnehmern außerhalb der HBV (Öffentlichkeit) sind in der Regel bis drei Tage vor dem Verbandstag möglich.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

GESCHÄFTSORDNUNG UND ARBEITSBESCHREIBUNG
FÜR DAS HBV-PRÄSIDIUM UND DIE AUSSCHÜSSE

A Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten des HBV-Präsidiums und der Ausschüsse sowie der einzelnen Mitglieder dieser Organe. Die Arbeitsbeschreibung regelt die Aufgaben der Organe bzw. ihrer Mitglieder im Einzelnen.

B Geschäftsordnung

1. Kompetenzen

- (1) Jedes Präsidiums- bzw. Ausschussmitglied arbeitet und entscheidet innerhalb seines Aufgabengebietes und dem durch die Jahresplanung gezogenen Rahmen selbständig bzw. im Einvernehmen mit seinem Ausschuss. Fallen Angelegenheiten in die Aufgabenbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder, so stimmen diese sich ab.
- (2) Wenn ein Präsidiumsmitglied meint, für einen Beschluss seines Ausschusses die Verantwortung nicht übernehmen zu können, wird der Beschluss so lange nicht durchgeführt, bis das Präsidium eine Entscheidung getroffen hat.
- (3) Sind Angelegenheiten durch Präsidiums- bzw. Ausschussbeschluss geregelt, so sind alle Präsidiumsmitglieder einschließlich des Präsidiums im Sinne des Gesetzes bzw. die Ausschussmitglieder an diese Beschlüsse gebunden. Ergeben sich bei der Durchführung neue wesentliche Gesichtspunkte, so dass mit der Durchführung betraute Präsidiums- bzw. Ausschussmitglieder eine Änderung für erforderlich halten, so ist ein neuer Beschluss herbeizuführen.

Wenn beide Mitglieder des Präsidiums im Sinne des Gesetzes meinen, für einen Beschluss des Präsidiums die Verantwortung nicht übernehmen zu können, so haben sie unverzüglich schriftlich den Rechtsausschuss anzurufen. Der Beschluss wird bis zur Entscheidung des Rechtsausschusses, die endgültig ist, ausgesetzt.

- (4) Die Änderung und Neufassung von Arbeitsbeschreibungen für die Ausschüsse obliegt dem Präsidium.
- (5) Die Jahresplanung wird federführend von dem/der Präsident/in aufgestellt. Die anderen Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, für ihren Aufgabenbereich die Teilpläne aufzustellen, und haben das Recht, bei der Koordination mitzuentcheiden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

2. Beschlüsse

Beschlüsse werden im Allgemeinen auf Sitzungen gefasst. In Ausnahmefällen ist eine telefonische oder schriftliche Abstimmung zugelassen.

3. Sitzungen

- (1) Präsidiumssitzungen finden in der Regel einmal im Monat, Ausschuss-/Kommissionssitzungen in den Arbeitsbeschreibungen vorgesehenen Fällen bzw. bei Bedarf statt.

Die Sitzungen können im Wege der simultanen Bild- und Tonübertragung über elektronische Kommunikationswege durchgeführt werden.

- (2) Das Präsidium ist mit mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Präsidiumssitzungen dienen der Koordination, der gegenseitigen Information bzw. der Erfassung von Beschlüssen, die zur Durchführung solcher Maßnahmen erforderlich sind, die über die Kompetenzen einzelner Präsidiumsmitglieder hinausgehen und wichtig für den HBV sind. Ausschusssitzungen sind Arbeitssitzungen zur Erledigung der in den Arbeitsbeschreibungen festgehaltenen Angelegenheiten.
- (4) Die Termine für die regelmäßigen Präsidiumssitzungen werden auf der vorhergehenden Sitzung vereinbart. Sondersitzungen werden von dem/der Präsident/in, in seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der Vizepräsident/in Finanzen, einberufen.
Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in, einberufen.
- (5) Die Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse werden abwechselnd von den Mitgliedern geleitet.
- (6) Es besteht keine formelle Redeordnung, alle Probleme sollen in sachlicher Art diskutiert werden. Besteht über notwendige Entscheidungen danach keine einheitliche Meinung, so sind Alternativen zu protokollieren und darüber abzustimmen. Die Alternative, welche die einfache Mehrheit erhält, wird zum Beschluss erhoben. Entscheidungen, über die ohne formelle Abstimmung Einigkeit erzielt wird, sind ebenfalls zu protokollieren.
- (7) Zur Information tragen die einzelnen Präsidiumsmitglieder mündlich oder durch Vorlage entsprechender Schriftstücke die Angelegenheiten vor, die für den HBV von großer Wichtigkeit sind, insbesondere DBB-Rundschreiben. Präsidiums- bzw. Ausschussmitglieder sind verpflichtet,



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner

solche Angelegenheiten vorzutragen, die auch andere Aufgabenbereiche berühren oder die mit Maßnahmen der eigenen Kompetenz nicht geregelt werden können.

Bei dringenden Terminangelegenheiten muss die Information vorab telefonisch oder schriftlich erfolgen.

- (8) Über Präsidiumssitzungen und Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll der Präsidiumssitzungen wird von dem/der Vizepräsident/in Finanzen, das Protokoll der Ausschusssitzungen von dem/der Ausschussvorsitzenden geführt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der nächsten Sitzung keine Einwände geltend gemacht werden. Präsidiums- und Ausschussbeschlüsse sind im Mitteilungsblatt des HBV zu veröffentlichen.
- (9) Die Sitzungen des Präsidiums und der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Bedarfsfalle können jedoch andere Personen hinzugezogen werden.

4. Vertretung

Abwesende Präsidiumsmitglieder werden in dringenden Angelegenheiten wie folgt vertreten:

Es vertreten sich gegenseitig:

Präsident und VP4,

VP 2 und VP 3.

VP 5 wird vertreten durch den Präsidenten.

VP6 wird vertreten durch VP2.

5. Dokumentation

Von allen vom Präsidium und den Ausschüssen ausgehenden Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

6. Verhandlungen

- (1) Bei den Verhandlungen des Präsidiums und der Ausschüsse werden im allgemeinen von jeder Partei nur zwei Vertreter/innen zugelassen.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben die Vorgänge bei geheimen Verhandlungen und Beschlussfassungen vertraulich zu behandeln.
- (3) Alle Mitglieder des HBV sind verpflichtet, den an sie ergehenden Ladungen Folge zu leisten. Ist ein Präsidiumsmitglied nicht vertreten, obgleich ihm die Ladung spätestens acht Tage vor dem Sitzungstag zugegangen war, und trifft eine begründete Entschuldigung nicht bis zum Beginn der Sitzung ein, so kann in der Sache entschieden und der/die Geladene bestraft werden.



Offizieller Ausrüster



Offizieller Partner



Offizieller Ballpartner